Stadt Braunschweig **26-29760**
Der Oberbürgermeister **Beschlussvorlage**
öffentlich

Betreff:
Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat I 0300 Rechtsreferat	30.10.2026

Beratungsfolge:	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Beschluss:
Die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig wird in der aus den Anlagen ersichtlichen Fassung beschlossen.

Sachverhalt:
Mit Ablauf der vergangenen Wahlperiode endet auch die Gültigkeit der bisherigen Geschäftsordnung. In der konstituierenden Sitzung gibt sich der Rat eine neue Geschäftsordnung.

Der Vorschlag der Verwaltung für die neugefasste Geschäftsordnung ist der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen. Die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung der Geschäftsordnung sind in der Anlage 2 im Änderungsmodus erkennbar.

Die Neufassung enthält zahlreiche redaktionelle Anpassungen sowie mehrere notwendige Angleichungen an zwischenzeitliche Änderungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). So ist beispielhaft in mehreren Anwendungsfällen (u.a. für die Wahl der/des Vorsitzenden, vgl. § 61 Abs. 1 Satz 2 NKomVG) künftig nicht mehr das Lebensalter, sondern die Zugehörigkeitsdauer des betreffenden Rats- oder Stadtbezirksratsmitgliedes zum Rat oder Stadtbezirksrat maßgeblich. Zudem ist in § 71 Abs. 2 NKomVG das Verfahren zur Ermittlung der Sitzverteilung in den Ausschüssen der Vertretung erneut anders geregelt worden. Das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren wurde durch das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers ersetzt.

Im Übrigen ergeben sich gegenüber der bisherigen Geschäftsordnung (GO) die folgenden wesentlichen inhaltlichen Änderungen:

1. Fraktionen, Gruppen (§ 4 GO)

Die vorgeschlagenen Änderungen in § 4 Abs. 1 und Abs. 3 GO setzen die überwiegende Auffassung in der Rechtsprechung und Fachliteratur um, wonach erhebliche Bedenken gegen die Zulässigkeit von sog. gestuften Gruppen bestehen. Damit wird dem Wortlaut von § 57 Abs. 1 NKomVG gefolgt, wonach sich nur einzelne Abgeordnete zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen können. In der GO sollte daher klargestellt werden, dass Ratsfrauen und Ratsherren zeitgleich nur einer Fraktion oder Gruppe angehören dürfen.

Zudem wird in der Neufassung der GO in § 4 Abs. 3 eine Regelung zur Rechtsnachfolge von Fraktionen und Gruppen vorgeschlagen, wie sie u.a. bereits für die Fraktionen des Nds. Landtages sowie für die Fraktionen des Deutschen Bundestags geregelt ist. Auch in einigen Bundesländern gibt es hierzu Regelungen.

Die Neuregelung erfolgt vor dem Hintergrund, dass die rechtliche Existenz von Fraktionen und Gruppen grundsätzlich mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode endet. Die damit verbundene Liquidation führte in der Vergangenheit zu rechtlichen Unsicherheiten, weil sich auch für die anschließende Wahlperiode überwiegend die gleichen Fraktionen (und Gruppen) bilden.

Aufgrund der Neuregelung kann sich eine neu konstituierte Fraktion oder Gruppe nunmehr im Einvernehmen mit der Vorgängerfraktion/-gruppe zur Rechtsnachfolgerin einer Fraktion oder Gruppe der vorangegangenen Wahlperiode erklären. Wichtige Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Fraktionen und Gruppen beider Wahlperioden in Bezug auf die Partei/en oder Wählergruppe/n identisch zusammengesetzt sind. Auf diese Weise kann eine gewisse vermögensrechtliche Kontinuität für Fraktionen und Gruppen sowie die Mitarbeitenden gewährleistet, zugleich aber die Identität (als Empfänger städtischer Zuwendungen) gewahrt werden.

2. Ältestenrat (§ 6 GO)

Mit der vorgeschlagenen Änderung in § 6 Abs. 1 GO sollen aufgrund der vorgesehenen Erhöhung der Zahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister die bisherigen „festen Sitze“ im Ältestenrat für die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister entfallen. Die Fraktionen und Gruppen erhalten hierdurch mehr Gestaltungsfreiheit für die Besetzung des Ältestenrats, die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister können aber jedenfalls mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

3. Tagesordnung und Ladung (§ 12 GO)

Mit der Ergänzung in § 12 Abs. 3 GO soll konkreter geregelt werden, dass die Beschlussvorlagen und Mitteilungen der Verwaltung der Ladung beigefügt werden. Ein begründeter Nachversand bleibt möglich.

4. Anträge von Ratsmitgliedern, Fraktionen oder Gruppen (§ 18 GO)

Die Änderungen in § 18 Abs. 1 und 2 GO bringen die zwei Funktionen der „politischen“ Anträge deutlicher zum Ausdruck. Formal müssen die Anträge zunächst in die Tagesordnung aufgenommen werden, inhaltlich muss eine Sachentscheidung des zuständigen Gremiums angestrebt sein.

Zum anderen wird zur Klarstellung in Abs. 4 das in der Praxis angewandte Verfahren für die Fälle ausdrücklich in die GO aufgenommen, in denen der Verwaltungsausschuss oder ein beschließender Ausschuss für die Entscheidung des Rates vorgesehene Anträge zur Sache aufgrund der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung vor der Ratssitzung bereits abschließend entschieden hat.

5. Redezeit (§ 36 GO)

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass es häufiger Fälle gab, in denen der erste Redebeitrag einer Fraktion oder Gruppe – in der Regel durch die fachpolitische Sprecherin oder den fachpolitischen Sprecher – nach Ablauf der bisher vorgesehenen fünf Minuten nicht abgeschlossen war. Zugleich gab es bei den speziellen Fachthemen kaum mehr anderen Redebedarf aus der betreffenden Fraktion oder Gruppe zu dem Thema. Vor diesem Hintergrund wurde die Gesamtredezeit so gut wie nie ausgeschöpft.

Um den Erfahrungen Rechnung zu tragen, die Gesamtredezeiten aber nicht deutlich auszuweiten, soll daher in § 36 Abs. 1 GO die Redezeit für den ersten Redebeitrag von fünf auf sieben Minuten erhöht, und zugleich die Gesamtredezeit für die Fraktionen und Gruppen jeweils um eine Minute reduziert werden.

6. Abstimmung (§ 37 GO)

Durch die Neuregelung in § 37 Abs.2 GO wird die aktuelle Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts umgesetzt, wonach Enthaltungen einer einstimmigen Beschlussfassung nicht entgegenstehen.

In Abs. 3 wird die in der Praxis bereits genutzte Möglichkeit aufgenommen, vor jeder Abstimmung statt der Verlesung des Antrags diesen auch durch die Benennung der Drucksachenbezeichnung unmissverständlich zu verdeutlichen.

Die Änderung in Abs. 9 setzt die Praxis der vergangenen Jahre um, dass über Vorlagen und Sachanträge, die aus mehreren Teilen bestehen, grundsätzlich im Ganzen abgestimmt wird. Sofern die/der Ratsvorsitzende es für zweckmäßig erachtet oder der Rat dies auf Antrag eines Ratsmitgliedes beschlossen hat, kann getrennt abgestimmt werden.

7. Ordnung im Sitzungssaal (§ 41 GO)

Aufgrund einer aktuellen Begebenheit hat sich der Ältestenrat in einer Sondersitzung Anfang des Jahres mit der Regelung über die Ordnung im Sitzungssaal befasst. Im Ergebnis gab es die Verständigung, dass die Verwaltung zur Neufassung der Geschäftsordnung in der konstituierenden Sitzung einen konkreten Formulierungsvorschlag macht.

Die nun hiermit vorgeschlagenen Anpassungen und Ergänzungen in Abs. 3 konkretisieren die bisherige Regelung, ohne dabei die Rechte der Anwesenden im Sitzungsaal unverhältnismäßig einzuschränken.

Dr. Kornblum

Anlage/n:
1 - Geschäftsordnung_Lesefassung (öffentlich)
2 - Geschäftsordnung_Änderungsmodus (öffentlich)

Anlage 1

Geschäftsordnung
für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig
vom 10. November 2026

Aufgrund des § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NKomVG – hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 10. November 2026 die folgende Geschäftsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Allgemeine Pflichten
§ 2 Amtsverschwiegenheit
§ 3 Mitwirkungsverbot
§ 4 Fraktionen, Gruppen
§ 5 Ratsvorsitz
§ 6 Ältestenrat
§ 7 Aufgaben des Ältestenrates
§ 8 Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht des Rates; Auskunftsrecht des Ratsmitglieds
§ 9 Teilnahme des Oberbürgermeisters und der Dezernentinnen/Dezernenten an den Sitzungen des Rates

II. Abschnitt: Sitzungen des Rates

§ 10 Einberufung und Sitzungsablauf des Rates nach der Neuwahl
§ 11 Sonstige Einberufung des Rates
§ 12 Tagesordnung und Ladung
§ 13 Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen
§ 14 Ablauf der Sitzung
§ 15 Beschlussfähigkeit
§ 16 Beratungsgegenstände
§ 17 Vorlagen des Oberbürgermeisters und Anträge des Jugendhilfeausschusses
§ 18 Anträge von Ratsmitgliedern, Fraktionen oder Gruppen
§ 19 Dringlichkeitsanträge der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder und Dringlichkeitsvorlagen
§ 20 Änderungsanträge
§ 21 Mitteilungen und Berichte
§ 22 Einwohneranträge
§ 23 Anfragen
§ 24 Dringlichkeitsanfragen
§ 25 Anhörungen
§ 26 Einwohnerfragestunden
§ 27 Anträge zur Geschäftsordnung
§ 28 Aufhebung, Vertagung und Zurückstellung
§ 29 Übergang zur Tagesordnung
§ 30 Schluss der Rednerliste
§ 31 Unterbrechung
§ 32 Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
§ 33 Wortmeldung zur Geschäftsordnung
§ 34 Persönliche Bemerkungen
§ 35 Wortmeldung und Worterteilung
§ 36 Redezeit
§ 37 Abstimmung
§ 38 Beschlussfassung über Satzungen und Verordnungen
§ 39 Wahlen

§ 40 Verhalten der Ratsmitglieder und Rednerinnen/Redner
§ 41 Ordnung im Sitzungssaal
§ 42 Anfertigung des Protokolls
§ 43 Ton- und Videoaufzeichnungen

III. Abschnitt: Verwaltungsausschuss

§ 44 Sitzungen des Verwaltungsausschusses

IV. Abschnitt: Ausschüsse

A) Ausschüsse des Rates

§ 45 Anwendbare Vorschriften
§ 46 Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse
§ 47 Bürgerinnen/Bürger als Mitglieder von Ratsausschüssen
§ 48 Ausschussvorsitzende
§ 49 Aufstellung der Tagesordnung
§ 50 Ladung
§ 51 Teilnahme an Sitzungen
§ 52 Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen
§ 53 Ablauf der Sitzung und Abstimmung
§ 54 Gemeinsame Sitzungen
§ 55 Protokoll
§ 56 Befugnisse bei ordnungswidrigem Verhalten

B) Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

§ 57 Anwendbare Vorschriften

C) Besetzung anderer gleichartiger Stellen

§ 58 Anwendbare Vorschriften

V. Abschnitt: Stadtbezirksräte

§ 59 Anwendbare Vorschriften
§ 60 Fraktionen und Gruppen
§ 61 Einberufung und Sitzungsablauf der Stadtbezirksräte nach der Neuwahl
§ 62 Sonstige Einberufung, Tagesordnung und Ladung
§ 63 Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen
§ 64 Teilnahme an den Stadtbezirksratssitzungen
§ 65 Ablauf der Sitzung, Fragestunde
§ 66 Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Stadtbezirksrates
§ 67 Abstimmung
§ 68 Verfahren bei Anhörung der Stadtbezirksräte
§ 69 Protokoll

VI. Abschnitt: Kommissionen/Beiräte

§ 70 Kommissionen/Beiräte

VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 71 Berechnung der Fristen
§ 72 Änderung der Geschäftsordnung
§ 73 In-Kraft-Treten

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1
Allgemeine Pflichten

(1) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Rates teilzunehmen, soweit sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind.

(2) Ein Ratsmitglied, das an der Teilnahme verhindert ist oder vorzeitig die Sitzung verlassen will, hat dies der/dem Ratsvorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Die Anwesenheit der Ratsmitglieder ist bei jeder Sitzung festzustellen und zu dokumentieren.

§ 2
Amtsverschwiegenheit

(1) Die Ratsmitglieder haben über nichtöffentliche Sitzungen Verschwiegenheit zu wahren. Sie sind jedoch zu Aussprachen über diese Gegenstände mit Ratsmitgliedern, den Dezernentinnen/Dezernenten und den zuständigen Leiterinnen/Leitern der Fachbereiche, Ämter, Referate und Institute sowie mit den zu Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Fraktionen und Gruppen berechtigt. Dem Rat bleibt es vorbehalten, im Einzelfall eine abweichende Regelung zu treffen. Im Übrigen wird auf § 40 NKomVG verwiesen.

(2) Die in nichtöffentlicher Sitzung des Rates gefassten Beschlüsse sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden. Eine Bekanntgabe erfolgt nicht, wenn sie sich aufgrund von Rechtsvorschriften oder nach der Natur der Sache verbietet. Im letzteren Fall entscheidet hierüber der Rat.

§ 3
Mitwirkungsverbot

(1) Jedes Ratsmitglied, das nach § 41 NKomVG oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften befangen und daher an der Ausübung seiner Ratstätigkeit zu einem Tagesordnungspunkt verhindert ist, ist verpflichtet, dies vor der Behandlung des Tagesordnungspunktes der/dem Ratsvorsitzenden mitzuteilen und den Sitzungssaal zu verlassen. Die Tatsache, dass das Ratsmitglied den Sitzungssaal verlassen hat, ist im Protokoll zu vermerken. Bei einer öffentlichen Sitzung ist das Ratsmitglied berechtigt, sich in dem für die Zuhörerinnen/Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales aufzuhalten.

(2) Bestehen Zweifel, ob ein Ratsmitglied aufgrund des § 41 NKomVG oder anderer Rechtsvorschriften verhindert ist, an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken, so hat es dies vor Beginn der Beratung der/dem Ratsvorsitzenden mitzuteilen. Dieser gibt die Mitteilung zu Protokoll und veranlasst eine Entscheidung des Rates über das fragliche Mitwirkungsrecht. Das Ergebnis ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

(3) Liegen die Voraussetzungen des § 41 NKomVG oder anderer Vorschriften zur Befangenheit bei der/dem Ratsvorsitzenden vor oder bestehen Zweifel darüber, ob sie vorliegen, so hat dies die/der Ratsvorsitzende vor Beginn der Beratung ihrer/seiner Stellvertretung im Vorsitz mitzuteilen. Das weitere Verfahren richtet sich nach Abs. 1 oder Abs. 2.

§ 4
Fraktionen, Gruppen

(1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages in den Rat gewählt sind oder derselben Partei angehören. Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge in den Rat gewählt sind. Ratsfrauen und Ratsherren dürfen zeitgleich nur einer Fraktion oder Gruppe angehören.

(2) Die Bildung und Auflösung einer Fraktion oder Gruppe, ihre Bezeichnung, der Name der/des Vorsitzenden und der Mitglieder und Veränderungen innerhalb der Fraktion oder Gruppe sind von der/dem Vorsitzenden dem Oberbürgermeister unverzüglich mitzuteilen, der seinerseits den Rat unterrichtet. Der Zusammenschluss zu Fraktionen oder Gruppen wird mit der Mitteilung an den Oberbürgermeister wirksam. Änderungen gelten erst mit Anzeige an den Oberbürgermeister als erfolgt. Wird eine Veränderung innerhalb einer Fraktion oder Gruppe nicht von der/dem Vorsitzenden angezeigt, gilt diese Veränderung auch dann als erfolgt, wenn von der Änderung betroffene Ratsmitglieder diese angezeigt haben. Über Fraktions- oder Gruppenbezeichnungen, die zu Missdeutungen oder Verwechslungen Anlass geben können, ist auf Antrag die Entscheidung des Rates herbeizuführen.

(3) Die rechtliche Existenz einer Fraktion oder Gruppe endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates. Dies gilt nicht, wenn die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Mit Beginn der neuen Wahlperiode konstituiert sich eine Fraktion bzw. Gruppe, deren Mitglieder einer oder mehreren Parteien bzw. Wählergruppen angehören, die in der abgelaufenen Wahlperiode durch eine in Bezug auf die Parteien bzw. Wählergruppen identisch zusammengesetzte Fraktion bzw. Gruppe im Rat vertreten war. Die neu konstituierte Fraktion bzw. Gruppe hat sich im Einvernehmen mit der Vorgängerfraktion/-gruppe zur Nachfolgefraktion/-gruppe erklärt und entsprechende Regelungen getroffen.

In diesem Fall ist die neu konstituierte Fraktion bzw. Gruppe die Rechtsnachfolgerin der alten Fraktion bzw. Gruppe. Über die eingetretene Rechtsnachfolge ist der Oberbürgermeister unverzüglich zu informieren.

§ 5
Ratsvorsitz

(1) Die/der Ratsvorsitzende leitet die Verhandlungen des Rates; sie/er eröffnet und schließt die Sitzungen. In diesen Sitzungen sorgt sie/er für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Ist weder die/der Ratsvorsitzende noch ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in anwesend, so bestimmt der Rat unter Leitung des ihm am längsten angehörenden, anwesenden und hierzu bereiten Ratsmitgliedes, wer in diesem Fall aus der Mitte den Vorsitz übernehmen soll. Bei gleicher Dauer der Ratszugehörigkeit entscheidet das Lebensalter.

(3) Die/der Ratsvorsitzende kann abberufen werden, wenn es der Rat mit der Mehrheit der Ratsmitglieder beschließt. § 12 Abs. 4 und 5 GO findet keine Anwendung. Auf die Stimmabgabe bei der Abberufung findet § 41 NKomVG keine Anwendung. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 6
Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus neun Mitgliedern: der/dem Ratsvorsitzenden, dem Oberbürgermeister und sieben von den Fraktionen oder Gruppen zu benennenden Ratsmitgliedern. Bei der Besetzung findet § 71 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 10 NKomVG Anwendung. Die Fraktionen und Gruppen sollen vorrangig ihre/ihren Vorsitzende/n benennen. Die/der Rats-

vorsitzende wird auf den Vorschlag der Fraktion oder Gruppe angerechnet, der sie/er angehört. Soweit sie nicht bereits nach der Sitzverteilung Mitglieder des Ältestenrates sind, sind zusätzlich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 10 Abs. 6 GO, die stellvertretenden Ratsvorsitzenden und die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Mitglied des Ältestenrates, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, kann durch eine/einen der beiden von ihrer/seiner Fraktion oder Gruppe benannten Vertreterin/Vertreter vertreten werden. Bei Abwesenheit des Oberbürgermeisters ist der allgemeine Vertreter zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt. Von dem Oberbürgermeister bestimmte leitende Beschäftigte können im Einzelfall zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

(2) Die/der Ratsvorsitzende beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Im Verhinderungsfall wird sie/er durch ihre(n)/seine(n) Stellvertreter/in nach § 10 Abs. 4 Satz 3 GO vertreten.

(3) Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn es drei seiner Mitglieder oder eine Fraktion oder Gruppe verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich. § 52 Abs. 2 GO findet keine Anwendung.

(5) Ein von den Fraktionen oder Gruppen benanntes Mitglied des Ältestenrates kann von der Fraktion oder Gruppe, der es angehört, abberufen und durch ein anderes ersetzt werden. § 71 Abs. 9 Satz 3 NKomVG findet entsprechend Anwendung.

§ 7
Aufgaben des Ältestenrates

Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die/den Ratsvorsitzende/n bei der Führung der Ratsgeschäfte zu unterstützen. Er berät insbesondere über die Angelegenheiten, in denen Ratsmitglieder schutzwürdige Interessen des Rates bzw. dessen Ansehen verletzt oder wesentlich beeinträchtigt haben. Ferner obliegt ihm, in persönlichen Angelegenheiten zwischen mehreren Ratsmitgliedern, die sich aus deren Stellung als Ratsmitglieder ergeben, vermittelnd zur Erhaltung der Würde des Rates einzugreifen. Des Weiteren wirkt der Ältestenrat bei der Vorbereitung von Maßnahmen gegen Ratsmitglieder mit.

§ 8
Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht des Rates; Auskunftsrecht der Ratsmitglieder

(1) Der Rat kann zur Überwachung der Durchführung seiner Beschlüsse sowie des sonstigen Ablaufs der Verwaltungsangelegenheiten von dem Verwaltungsausschuss und dem Oberbürgermeister die erforderlichen Auskünfte verlangen. Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder des Rates oder von einer Fraktion oder Gruppe ist einzelnen Ratsmitgliedern Einsicht in die Akten zu gewähren (§ 58 Abs. 4 NKomVG).

(2) Zum Zwecke der eigenen Unterrichtung kann jedes Ratsmitglied von dem Oberbürgermeister Auskünfte in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen (§ 56 Satz 2 NKomVG).

(3) Das Auskunftsbegehren nach Absatz 1 oder 2 ist schriftlich oder in Textform zu stellen.

(4) Die Rechte nach Absatz 1 oder 2 gelten nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG).

§ 9
Teilnahme des Oberbürgermeisters und der Dezernentinnen/Dezernenten an den Sitzungen des Rates

(1) Der Oberbürgermeister und die Dezernentinnen/Dezernenten nehmen an den Sitzungen des Rates teil.

(2) Sie sind verpflichtet, dem Rat auf dessen Verlangen Auskunft zu erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG). Sie sind auf eigenes Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

(3) Weitere Beschäftigte der Stadt sollen auf Anweisung des Oberbürgermeisters bei den Sitzungen als Beraterinnen/Berater zur Verfügung stehen.

II. Abschnitt:

Sitzungen des Rates

§ 10
Einberufung und Sitzungsablauf des Rates nach der Neuwahl

(1) Die erste Sitzung des Rates findet binnen eines Monats nach Beginn der Wahlperiode statt. Die Ladungsfrist für die erste Sitzung beträgt eine Woche (§ 59 Abs. 2 NKomVG); zu ihr kann bereits vor Beginn der Wahlperiode geladen werden. Die Einberufung und Aufstellung der Tagesordnung erfolgen durch den zum Zeitpunkt der Ladung amtierenden Oberbürgermeister. Im Falle seiner Verhinderung erfolgt die Einberufung und Aufstellung der Tagesordnung durch die/den bisherige/n Ratsvorsitzende/n (§ 59 Abs. 4 NKomVG).

(2) Zu Beginn dieser ersten Sitzung werden die Ratsfrauen und Ratsherren von dem Oberbürgermeister auf die ihnen nach §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten hingewiesen und förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Ist noch kein Oberbürgermeister im Amt, wird die Verpflichtung von dem Ratsmitglied wahrgenommen, das dem Rat am längsten angehört, anwesend und hierzu bereit ist; bei gleicher Dauer der Ratszugehörigkeit entscheidet das Lebensalter. Ratsmitglieder, die nach der ersten Sitzung erstmalig an einer Ratssitzung teilnehmen, werden von dem Oberbürgermeister unverzüglich in gleicher Weise verpflichtet.

(3) Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die die/der Verpflichtete zu unterzeichnen hat.

(4) Nach der Verpflichtung der Ratsmitglieder wählt der Rat in seiner ersten Sitzung unter Leitung des dem Rat am längsten angehörenden, anwesenden und hierzu bereiten Ratsmitgliedes aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren die/den Ratsvorsitzende/n für die Dauer der Wahlperiode. Bei gleicher Dauer der Ratszugehörigkeit entscheidet das Lebensalter. Jedes Ratsmitglied ist vorschlags- und wahlberechtigt. Der Rat beschließt über die Vertretung der/des Ratsvorsitzenden.

(5) Nach der Übernahme des Vorsitzes bestimmt der Rat weiterhin in seiner ersten Sitzung die Beigeordneten und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie ggf. die zusätzlichen Mitglieder nach § 71 Abs. 4 NKomVG (Grundmandatare) und deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter für den Verwaltungsausschuss. Beigeordnete und Grundmandatare können von der Fraktion oder Gruppe, die sie vorgeschlagen hat,

1. jederzeit abberufen und durch andere Mitglieder ersetzt werden oder
2. durch andere Mitglieder ersetzt werden, wenn die Ratsmitgliedschaft endet oder wenn sie auf die Mitgliedschaft verzichten.

(6) Danach wählt der Rat aus den Beigeordneten bis zu fünf (ehrenamtliche) Stellvertreterinnen/ Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Deren Vertretungsumfang beschränkt sich auf die repräsentative Vertretung der Stadt, den Vorsitz im Verwaltungsausschuss sowie die Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung sowie die Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihre Pflichtenbelehrung. In allen anderen Bereichen wird der Oberbürgermeister durch den allgemeinen Vertreter (§ 81 Abs. 3 NKomVG) vertreten.

(7) Der Oberbürgermeister wird in der ersten Sitzung des Rates nach Begründung des Beamtenverhältnisses durch eine ehrenamtliche Stellvertreterin oder einen ehrenamtlichen Stellvertreter vereidigt. Ist noch keine ehrenamtliche Stellvertreterin oder kein ehrenamtlicher Stellvertreter gewählt worden, so nimmt das dem Rat am längsten angehörende, anwesende und hierzu bereite Ratsmitglied die Vereidigung vor. Bei gleicher Dauer der Ratszugehörigkeit entscheidet das Lebensalter.

§ 11
Sonstige Einberufung des Rates

(1) Der Rat ist im Übrigen einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert.

(2) Der Oberbürgermeister muss den Rat unverzüglich einberufen, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder der Verwaltungsausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Besteht eine Fraktion oder Gruppe mindestens aus einem Drittel der Mitglieder des Rates, genügt für das Verlangen nach Einberufung des Rates die Erklärung des/der Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden, die/der diese Erklärung im Namen der die Einberufung verlangenden einzelnen Fraktions- oder Gruppenmitglieder abgibt. Der Antrag ist schriftlich bei dem Oberbürgermeister einzureichen.

(3) Der Oberbürgermeister muss den Rat unverzüglich einberufen, wenn die letzte Ratssitzung länger als drei Monate zurückliegt und eine Ratsfrau oder ein Ratsherr die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Der Antrag ist schriftlich bei dem Oberbürgermeister einzureichen.

(4) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder bei denen ein entsprechender Ratsbeschluss über die nichtöffentliche Beratung im Einzelfall bereits vorliegt.

§ 12
Tagesordnung und Ladung

(1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der/dem Ratsvorsitzenden auf und lädt die übrigen Ratsmitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument. Erfolgt die Ladung durch ein elektronisches Dokument, sind die Ratsmitglieder hierauf in einer separaten E-Mail hinzuweisen. Die/der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand ergänzt wird.

(2) Im Verhinderungsfall erfolgen die Einberufung und Aufstellung der Tagesordnung durch die/den Ratsvorsitzende/n im Benehmen mit dem allgemeinen Stellvertreter des Oberbürgermeisters; dieser kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(3) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Beschlussvorlagen und Mitteilungen der Verwaltung sind der Ladung beizufügen. Im begründeten Einzelfall kann ein Nachversand erfolgen. Bei der Jahresrechnung oder ähnlich umfangreichen Gutachten etc. ist statt der Übersendung die Möglichkeit der Einsichtnahme zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sind den Fraktionen oder Gruppen jeweils so viele Exemplare zur Verfügung zu stellen, wie sie über Sitze im Verwaltungsausschuss verfügen, mindestens jedoch ein Exemplar. In diesem Fall ist in der Ladung auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen. Wird auf die Übersendung der Sachdarstellung verzichtet, ist trotzdem jeder Fraktion ein digitales Exemplar, z.B. im Ratsinformationssystem, zur Verfügung zu stellen.

(4) Bei Eilfällen kann die Ladungsfrist auf mindestens einen Tag abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Ein Eilfall ist gegeben, wenn die Entscheidung über den neuen Tagesordnungspunkt nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass Nachteile eintreten, die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Über die Eilbedürftigkeit entscheidet der Oberbürgermeister.

(5) In Eilfällen kann die Tagesordnung auch nach erfolgter Ladung durch weitere Tagesordnungspunkte, über die in der Sitzung Beschlüsse gefasst werden sollen, ergänzt werden. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sollen spätestens am 4. Tage vor der Sitzung bei dem Oberbürgermeister schriftlich eingereicht werden. Über die Frage der Eilbedürftigkeit entscheidet der Oberbürgermeister. Die Ratsmitglieder sind von der Ergänzung der Tagesordnung unverzüglich, spätestens 24 Stunden vor der Sitzung durch einen Nachtrag zu benachrichtigen.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung von öffentlichen Ratssitzungen sind ortsüblich bekannt zu machen. Dies gilt auch für Ergänzungen der Tagesordnung nach Abs. 5.

§ 13
Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

(1) Die Ratssitzungen sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(2) Für einzelne Angelegenheiten schließt der Rat unter den Voraussetzungen des Abs. 1 die Öffentlichkeit aus. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und beschlossen; der Beschluss kann in öffentlicher Sitzung gefasst werden, wenn keine Beratung erforderlich ist. Eine kurze Begründung wird im Protokoll festgehalten.

(3) Die Behandlung des Gegenstandes in nichtöffentlicher Sitzung soll sich an die in öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte anschließen, sofern nicht nur zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen ist.

(4) Betrifft ein Tagesordnungspunkt nicht nur eine nichtöffentlich zu behandelnde Angelegenheit, so ist der Beratungsgegenstand, soweit er vom Öffentlichkeitsausschluss nicht erfasst wird, auch bei der Aufstellung der Tagesordnung für den öffentlichen Teil vorzusehen.

(5) Im Übrigen wird auf § 2 GO verwiesen.

§ 14
Ablauf der Sitzung

Die Sitzung soll in der Regel in nachstehender Reihenfolge ablaufen:

1. Eröffnung der Sitzung durch die/den Ratsvorsitzende/n,

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Bekanntgabe der Namen der entschuldigt fehlenden Ratsmitglieder und Feststellung der Beschlussfähigkeit des Rates,
3. Bekanntgabe der vorliegenden Dringlichkeitsanträge und Dringlichkeitsanfragen der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder, der Dringlichkeitsvorlagen sowie Beschluss über die Dringlichkeit und Einfügung in die Tagesordnung,
4. Beschluss über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung,
5. Beschluss über die Feststellung der Tagesordnung,
6. Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung,
7. Mitteilungen und Berichte des Oberbürgermeisters, ggf. Aussprache,
8. Beschluss über Einsprüche von Ratsmitgliedern gegen Entscheidungen des Rates und der/des Ratsvorsitzenden nach §§ 40, 41 GO,
9. Beratung und Beschluss über Anträge der Fraktionen oder Gruppen und der Ratsmitglieder; bei mehr als zwei Anträgen einer Fraktion, Gruppe oder eines Ratsmitgliedes wird jeder weitere Antrag dieser Antragstellerin/dieses Antragstellers unter Ziffer 15 beraten,
10. Beratung und Beschluss über Vorlagen des Oberbürgermeisters,
11. Beratung und Beschlussfassung über die vom Verwaltungsausschuss bzw. einem der Ausschüsse nach § 76 Abs. 3 NKomVG zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten und über Anträge des Jugendhilfeausschusses (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII),
12. Beratung und Beschluss über Vorschläge der Stadtbezirksräte,
13. Beratung von Einwohneranträgen nach § 31 NKomVG,
14. Beschluss über Bürgerbefragungen nach § 35 NKomVG,
15. Beratung und Beschluss über weitere Anträge i.S.v. Ziffer 9 (Fortsetzung),
16. Beantwortung von Anfragen,
17. Nichtöffentliche Sitzung,
18. Schließung der Sitzung durch die/den Ratsvorsitzende/n.

Die Beratung bzw. Entscheidung über besonders wichtige Belange der Stadt, z.B. aufgrund von Sachanträgen der Fraktionen oder Gruppen, kann vorgezogen werden.

Die Einwohnerfragestunde (§ 62 NKomVG i.V.m. § 26 GO) findet während des öffentlichen Teils der Ratssitzung statt.

§ 15
Beschlussfähigkeit

(1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei nicht ordnungsgemäßer Einberufung ist der Rat dann beschlussfähig, wenn alle Ratsmitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Rates rügt. Sind nach nicht ordnungsgemäßer Ladung alle Ratsmitglieder anwesend, so kann die fehlende Ordnungsmäßigkeit der Einberufung nach Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mehr gerügt werden.

(2) Nach der von der/dem Ratsvorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellten Beschlussfähigkeit gilt der Rat – auch wenn sich die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder im Laufe der Sitzung verringert – als beschlussfähig, solange nicht ein Ratsmitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Rates zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen ist.

§ 16
Beratungsgegenstände

Der Rat berät insbesondere über

a) Vorlagen des Oberbürgermeisters,
b) Anträge der Fraktionen, Gruppen oder der Ratsmitglieder,
c) Anträge des Jugendhilfeausschusses,
d) Vorschläge, Anregungen und Bedenken der Stadtbezirksräte,
e) Einwohneranträge nach § 31 NKomVG
f) Bürgerbefragungen nach § 35 NKomVG
g) Anträge zur Geschäftsordnung.

§ 17
Vorlagen des Oberbürgermeisters und Anträge des Jugendhilfeausschusses

(1) Die Vorlagen des Oberbürgermeisters und die Anträge des Jugendhilfeausschusses sind im Verwaltungsausschuss vorzubereiten.

(2) Die/der Ratsvorsitzende teilt dem Rat zu Beginn der Beratung die Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses mit. Bei Haushaltssatzungen (außer Nachtragshaushaltssatzungen) wird hingegen am Anfang der Haushaltslesung durch die Verwaltung über die haushalts- und finanzwirtschaftliche Situation berichtet.

(3) Der Oberbürgermeister kann seine Vorlagen, der Jugendhilfeausschuss seine Anträge bis zur Beschlussfassung zurücknehmen. Die Rücknahme erfolgt durch Erklärung gegenüber der/dem Ratsvorsitzenden. § 18 Abs. 2 Satz 6 GO gilt nicht für von dem Oberbürgermeister zurückgenommene Vorlagen.

§ 18
Anträge von Ratsmitgliedern, Fraktionen oder Gruppen

(1) Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder können bis 12 Tage vor der Sitzung (vgl. § 71 GO) schriftlich oder elektronisch Anträge zur Aufnahme von Beratungsgegenständen in die Tagesordnung bei dem Oberbürgermeister stellen (Anträge zur Tagesordnung).

(2) Anträge, mit denen eine inhaltliche Entscheidung des Rates über einen Beratungsgegenstand angestrebt wird (Anträge zur Sache), können von einer/einem der Antragstellerinnen/ Antragsteller in der Sitzung begründet werden. Die beantragte Sachentscheidung ist im Verwaltungsausschuss vorzubereiten. Die/der Ratsvorsitzende teilt dem Rat zu Beginn der Beratung die Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses mit. Jede Antragstellerin/jeder Antragsteller kann ihren/seinen Antrag bis zur Beschlussfassung zurücknehmen. Die Rücknahme erfolgt durch Erklärung gegenüber der/dem Ratsvorsitzenden. Erfolgt die Rücknahme nach Aufnahme in die Tagesordnung, so kann der Antrag von jedem Ratsmitglied sofort übernommen werden.

(3) Anträge zur Sache von Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitgliedern sollen zunächst gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 4 GO an die Ratsausschüsse und/oder den Verwaltungsausschuss verwiesen werden, wo sie in der nächsterreichbaren Sitzung behandelt werden sollen. Sofern ein Beratungsgegenstand bereits in der Sitzung, zu der der Antrag gestellt worden ist, gemäß § 35 Abs. 4 GO zur Beschlussfassung in der Sache gestellt werden soll, muss die Beschlussfassung im Verwaltungsausschuss vorbereitet sein. Zu diesem Zweck kann die Ratssitzung auch unterbrochen werden. Die Vorschriften über die Ladung finden sodann keine Anwendung.

(4) Hat der Verwaltungsausschuss oder ein beschließender Ausschuss gem. § 6 der Hauptsatzung aufgrund gesetzlicher Zuständigkeitsregelung über einen für die Entscheidung des Rates vorgesehenen Antrag zur Sache vor der Sitzung des Rates abschließend entschieden, kann die Antragstellerin/der Antragsteller zu dem Antrag im Rat nur kurz begründen, warum

der Antrag für die Entscheidung des Rates vorgesehen war. Eine Aussprache findet nicht statt.

(5) Ist ein Antrag zur Sache im Rat durch Sachbeschluss abgelehnt worden, darf derselbe Beratungsgegenstand vor Ablauf eines halben Jahres nicht erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden, es sei denn, dass eine wesentliche Änderung der Sach- oder Rechtslage eingetreten ist.

§ 19
Dringlichkeitsanträge der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder und Dringlichkeitsvorlagen

(1) Dringlichkeitsanträge der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder müssen bis zum Beginn der Sitzung bei dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch eingereicht sein. Sie sind unmittelbar nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die/den Ratsvorsitzende/n bekanntzugeben.

(2) Dringlichkeitsanträge und Dringlichkeitsvorlagen können nur zu Beginn der Sitzung in die Tagesordnung eingefügt werden, wenn der Rat dieses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt. Eine Aussprache darf sich nur auf die Umstände der Dringlichkeit, nicht auf den Inhalt des Antrages beziehen.

(3) Wird die Einfügung in die Tagesordnung durch den Rat beschlossen, so sind die Anträge an den Schluss der Tagesordnung in der Reihenfolge des Einganges zur Beratung zu stellen, es sei denn, dass der Rat etwas anderes beschließt. Bis zum Beginn der Beratung über den Gegenstand sollen die Anträge jedem anwesenden Ratsmitglied schriftlich oder elektronisch vorliegen.

(4) Dringlichkeitsanträge und Dringlichkeitsvorlagen sind in der Regel vor Beginn der Beratung durch den Rat vom Verwaltungsausschuss vorzubereiten. Zu diesem Zweck ist die Ratssitzung zu unterbrechen. Die Vorschriften über die Ladung finden keine Anwendung.

(5) Für die Antragstellung, die Begründung, Rücknahme und Übernahme finden die §§ 17, 18 GO Anwendung.

(6) Wird die Einfügung in die Tagesordnung nicht beschlossen, so ist ein neuer Antrag zur Tagesordnung erforderlich, wenn der Gegenstand auf die Tagesordnung einer späteren Ratssitzung gesetzt werden soll.

§ 20
Änderungsanträge

(1) Änderungsanträge zu Beratungsgegenständen können von jedem Ratsmitglied bis zum Schluss der Beratung schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Soweit das nicht möglich ist, können sie auch mündlich zu Protokoll gegeben werden. Änderungsanträge müssen in engem sachlichen Zusammenhang zum Antrag zur Sache (Hauptantrag) bzw. der in der Vorlage des Oberbürgermeisters enthaltenen Beschlussempfehlung stehen. Sie können auch einen Zusatz zum Hauptantrag bzw. der Beschlussempfehlung enthalten.

(2) Die Punkte des Hauptantrages bzw. der Beschlussempfehlung, deren Änderung beabsichtigt ist, sollen im Einzelnen genau bezeichnet werden.

(3) Die Anträge sind vor der Abstimmung zu verlesen oder durch Benennung der Drucksachenbezeichnung unmissverständlich zu verdeutlichen. Ihre Begründung findet in der Reihenfolge der Wortmeldungen statt. Der Rat entscheidet im Zweifelsfall, ob solche Anträge zur Sache gehören.

§ 21
Mitteilungen und Berichte

Zu einzelnen Mitteilungen und Berichten des Oberbürgermeisters findet eine Aussprache statt, wenn eine Fraktion oder Gruppe es verlangt. Die Aussprachezeit zu Mitteilungen und Berichten ist auf insgesamt eine halbe Stunde und die Rededauer für jede Rednerin/jeden Redner auf 5 Minuten beschränkt.

§ 22
Einwohneranträge

Einwohnerinnen und Einwohner, die mindestens 14 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz in der Stadt haben, können beantragen, dass der Rat bestimmte Angelegenheiten berät (Einwohnerantrag). Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages entscheidet der Verwaltungsausschuss. Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat der Rat innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eingang des Antrags über diesen zu beraten; § 71 Abs. 1, § 76 Abs. 1 und § 85 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG bleiben unberührt. Der Rat soll die im Antrag benannten Vertreterinnen und Vertreter der antragstellenden Personen hören. Das Ergebnis der Beratung sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, sind ortsüblich und im Internetangebot der Stadt bekannt zu machen. Im Übrigen wird auf § 31 NKomVG verwiesen.

§ 23
Anfragen

(1) Anfragen, die in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, sind spätestens 12 Tage vor der Ratssitzung schriftlich oder elektronisch bei dem Oberbürgermeister einzureichen und auf die Tagesordnung zu setzen. Die Fragen müssen kurz und sachlich gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Eine Anfrage gilt als nicht gestellt, wenn sie mehr als drei Teilfragen zum Anfragegegenstand enthält. Entsprechendes gilt, wenn diese Begrenzung durch Aneinanderreihung oder Untergliederung umgangen werden soll. Die Fragestellerin/der Fragesteller erhält auf Verlangen in der Ratssitzung zur Begründung das Wort. Eine Aussprache anlässlich der Anfrage findet nicht statt. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann eine Zusatzfrage stellen. Die/der Ratsvorsitzende kann außerdem eine weitere Zusatzfrage von jeder Fraktion oder Gruppe zulassen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung dieses Tagesordnungspunktes nicht gefährdet ist.

(2) Die Behandlung der Anfragen erfolgt nach Durchgängen in der Reihenfolge des Stärkeverhältnisses der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen, wobei in jedem Durchgang jeweils eine Anfrage pro Fraktion oder Gruppe behandelt wird. In jedem Durchgang steht die erste Anfrage der mitgliederstärksten Fraktion oder Gruppe, die nächste Anfrage der zweitstärksten Fraktion oder Gruppe, usw. zu. Liegt aus einer Fraktion oder Gruppe keine Anfrage vor, so ist mit der Anfrage der nachfolgend stärksten Fraktion oder Gruppe fortzufahren. Anfragen fraktions-oder gruppenloser Ratsmitglieder werden jeweils am Ende eines Durchgangs behandelt.

(3) Die Begründung einer Anfrage darf nicht länger als 5 Minuten dauern. Die Zusatzfragen sind entsprechend kurz zu fassen und zu beantworten. Die Behandlung der Anfragen ist insgesamt zeitlich auf eine Stunde begrenzt. Nicht beantwortete Anfragen sind in Fortsetzung der Reihenfolge nach Absatz 2 auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu setzen, sofern die Fragestellerin/der Fragesteller nicht eine schriftliche Beantwortung wünscht.

(4) Anfragen über Angelegenheiten des Rates beantwortet die/der Ratsvorsitzende, sonstige Anfragen der Oberbürgermeister bzw. von ihm bestimmte Dezernentinnen/Dezernenten oder leitende Beschäftigte.

(5) Für die Rücknahme und Übernahme findet § 18 GO Anwendung.

(6) Anfragen, die sich auf einen auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenstand beziehen, können abweichend von dem gemäß § 14 GO vorgesehenen Sitzungsablauf im Zusammenhang mit der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes mitbehandelt werden.

§ 24
Dringlichkeitsanfragen

(1) Dringlichkeitsanfragen müssen bis zum Beginn der Sitzung bei dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch eingereicht worden sein. Sie sind unmittelbar nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die/den Ratsvorsitzende/n bekanntzugeben. § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 4 GO gilt entsprechend.

(2) Soll die Dringlichkeit in der Sitzung begründet werden, dürfen sich die Ausführungen lediglich auf die Dringlichkeit, nicht auf den Inhalt der Anfrage beziehen. Wird die Dringlichkeit durch den Rat anerkannt, so sind die Anfragen in der Reihenfolge des Einganges hinter den Tagesordnungspunkt „Anfragen“ in die Tagesordnung einzufügen, es sei denn, dass der Rat etwas anderes beschließt.

(3) Eine Aussprache nach Beantwortung der Dringlichkeitsanfrage findet nicht statt. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann eine Zusatzfrage stellen. Die/der Ratsvorsitzende kann außerdem eine weitere Zusatzfrage von jeder Fraktion oder Gruppe zulassen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung dieses Tagesordnungspunktes nicht gefährdet ist.

(4) Die Behandlung von Dringlichkeitsanfragen ist zeitlich auf eine halbe Stunde begrenzt. Im Übrigen gilt § 23 Abs. 2 und 3 GO entsprechend.

(5) Wird die Dringlichkeit nicht anerkannt, so ist eine neue Anfrage erforderlich, wenn sie auf die Tagesordnung einer späteren Ratssitzung gesetzt werden soll.

(6) Für die Beantwortung von Dringlichkeitsanfragen gilt § 23 Abs. 4 GO entsprechend.

§ 25
Anhörungen

Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige und anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören.

§ 26
Einwohnerfragestunden

(1) Während des öffentlichen Teils der Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der/dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll eine halbe Stunde nicht überschreiten.

(2) Jede Einwohnerin/jeder Einwohner der Stadt Braunschweig ist berechtigt, eine Frage zu einem Beratungsgegenstand der Ratssitzung oder zu einer anderen Gemeindeangelegenheit zu stellen. Eine Frage, die in der Ratssitzung behandelt werden soll, ist dem Oberbürgermeister spätestens am vierten Arbeitstag vor der Ratssitzung vor 12.00 Uhr schriftlich oder auf elektronischem Wege zuzuleiten. Bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Ratssitzung nicht mitzurechnen. Zu einem Beratungsgegenstand oder einer anderen Gemeindeangelegenheit können höchstens drei Einwohnerfragen gestellt werden.

(3) Die Einwohnerfrage muss kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Eine Frage gilt als nicht gestellt, wenn sie mehr als drei Teilfragen zum Anfragegegenstand enthält. Entsprechendes gilt, wenn diese Begrenzung durch Aneinanderreihung oder Untergliederung umgangen wird. Sie darf keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Die Fragestellerin/der Fragesteller ist nicht berechtigt, persönliche Meinungen zu äußern oder politische Stellungnahmen abzugeben. Eine Frage zu einem Beratungsgegenstand darf nur gestellt werden, soweit dieser bereits verhandelt worden ist. Die Fragestellerin/der Fragesteller ist berechtigt, eine kurze mündliche Zusatzfrage zu stellen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner Frage beziehen muss.

(4) Einwohnerfragen über Angelegenheiten des Rates beantwortet die/der Ratsvorsitzende, sonstige Fragen der Oberbürgermeister bzw. von ihm bestimmte Dezernentinnen/Dezernenten oder leitende Beschäftigte. Eine Diskussion findet nicht statt. Eine Frage wird nur beantwortet, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller während der Einwohnerfragestunde persönlich anwesend ist. Die Beantwortung der Fragen erfolgt mündlich. Fragen, die nicht rechtzeitig zu beantworten waren oder die nach Ablauf der Einwohnerfragestunde noch nicht behandelt worden sind, werden schriftlich beantwortet. Soweit eine schriftliche Beantwortung erfolgt, ist der Rat über die Antwort in Kenntnis zu setzen.

§ 27
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind solche Anträge, die sich auf den Ablauf der Sitzung, insbesondere auf die in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Regelungen beziehen.

Dazu zählen folgende Anträge:

1. Änderungen im Ablauf der Tagesordnung,
2. Aufhebung oder Vertagung der Ratssitzung,
3. Zurückstellung eines Beratungsgegenstandes,
4. Verweisung an einen Ratsausschuss oder den Verwaltungsausschuss,
5. Übergang zur Tagesordnung,
6. Schluss der Rednerliste,
7. Unterbrechung der Ratssitzung,
8. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
9. Abstimmungsverfahren,
10. Verlängerung der Redezeit,
11. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
12. sonstige Anträge zum Sitzungsablauf.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so hat die/der Ratsvorsitzende über den Antrag abstimmen zu lassen, nachdem ggf. die Antragstellerin/der Antragsteller den Antrag begründet und ein Ratsmitglied jeder anderen Fraktion oder Gruppe hat sprechen können. Sofern die Fraktion oder Gruppe, der die Antragstellerin/ der Antragsteller angehört, den Antrag nicht unterstützt, erhält sie ebenfalls das Wort.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt werden.

§ 28
Aufhebung, Vertagung und Zurückstellung

(1) Vor Erledigung der Tagesordnung kann der Rat auf Antrag die Aufhebung oder die Vertagung der Ratssitzung auf einen anderen Sitzungstag beschließen.

(2) Aufhebung bedeutet, dass die Ratssitzung nicht fortgesetzt wird. Der Antrag auf Aufhebung der Ratssitzung ist weitergehend als ein solcher auf Vertagung. Ein Antrag auf Aufhebung benötigt eine 2/3 Mehrheit.

(3) In dem Vertagungsantrag ist der Fortsetzungstermin zu benennen. Nimmt der Rat den Antrag auf Vertagung der Ratssitzung an, ist die Sitzung an dem Fortsetzungstermin mit der alten Tagesordnung fortzusetzen. Der Fortsetzungstermin hat innerhalb von 7 Tagen stattzufinden. Einer erneuten förmlichen Einberufung unter Mitteilung der Tagesordnung für den Fortsetzungstermin bedarf es nicht.

(4) Einzelne Beratungsgegenstände können zur Behandlung in der nächsten oder übernächsten Ratssitzung zurückgestellt werden. Sie sind in die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung aufzunehmen.

§ 29
Übergang zur Tagesordnung

(1) Der Rat kann auf Antrag beschließen, zur Tagesordnung überzugehen. Das bedeutet, dass ohne weitere Aussprache und ohne Sachabstimmung der nächste Tagesordnungspunkt aufgerufen wird.

(2) Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann jederzeit bis zum Eintritt in die Abstimmung über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Er bedarf keiner Unterstützung.

(3) Über den Antrag ist vor allen anderen Anträgen abzustimmen. Ausgenommen sind Anträge zum Abstimmungsverfahren.

(4) Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung zu diesem Beratungsgegenstand nicht wiederholt werden.

§ 30
Schluss der Rednerliste

(1) Während der Verhandlung über einen Beratungsgegenstand kann beantragt werden, die Rednerliste vorzeitig zu schließen. Wird der Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, ist der Beratungsgegenstand zur Abstimmung zu stellen, nachdem den Ratsmitgliedern, die sich vor dem Antrag zur Sache gemeldet hatten, noch das Wort erteilt wurde. Dem Oberbürgermeister ist auf Verlangen auch nach Schluss der Rednerliste das Wort zu erteilen.

(2) Der Antrag auf Schluss der Rednerliste kann nur von einem Ratsmitglied gestellt werden, das sich vorher an der Diskussion über den Beratungsgegenstand nicht beteiligt hat.

(3) Über den Antrag ist vor allen Anträgen abzustimmen. Ausgenommen sind Anträge zum Abstimmungsverfahren und Anträge auf Übergang zur Tagesordnung.

§ 31
Unterbrechung

(1) Die Ratssitzung kann auf bestimmte Zeit innerhalb der anberaumten Sitzungstage unterbrochen werden. Wird der Antrag auf Unterbrechung angenommen, ist die Sitzung nach Ablauf der Unterbrechung mit der alten Tagesordnung fortzusetzen.

(2) Auch ohne Antrag kann die/der Ratsvorsitzende die Ratssitzung unterbrechen, wenn sie/er dies für erforderlich hält. Wird der Unterbrechung widersprochen, ist über die Unterbrechung eine Abstimmung herbeizuführen. Das Recht der/des Ratsvorsitzenden, die Sitzung in den Fällen der §§ 40, 41 GO zu unterbrechen, bleibt hiervon unberührt.

§ 32
Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit

Der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 GO muss begründet werden. Die Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

§ 33
Wortmeldung zur Geschäftsordnung

Für Wortmeldungen zur Geschäftsordnung (z. B. Beachtung der Bestimmungen der Geschäftsordnung) ist das Wort jederzeit zu erteilen, jedoch nicht während der Ausführungen einer Rednerin/eines Redners. Bei Worterteilung darf die Rednerin/der Redner sich nur über die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes äußern.

§ 34
Persönliche Bemerkungen

Nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes kann das Wort nur zu persönlichen Bemerkungen erteilt werden. Die Rednerin/der Redner darf dabei nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Beratung in Bezug auf ihre/seine Person gemacht worden sind, oder eigene Ausführungen richtigstellen.

§ 35
Wortmeldung und Worterteilung

(1) Der Beratungsgegenstand wird nach Aufruf und ggf. Berichterstattung zur Beratung gestellt.

(2) Wortmeldungen erfolgen schriftlich oder durch Handerheben. Sie sind zum jeweiligen Punkt der Tagesordnung jederzeit von der/dem Ratsvorsitzenden entgegenzunehmen.

(3) Die/der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Rednerinnen/Redner gleichzeitig zu Wort, so entscheidet die/der Ratsvorsitzende über die Reihenfolge. Der Oberbürgermeister ist auf Verlangen jederzeit auch nach Beratungsschluss zu hören. Dezernentinnen/Dezernenten kann außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden.

(4) Die/der Ratsvorsitzende erklärt die Beratung für geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Anschließend wird der Beratungsgegenstand zur Beschlussfassung gestellt.

§ 36
Redezeit

(1) Die Redezeit zu jedem Beratungsgegenstand beträgt für die erste Rednerin/den ersten Redner einer Fraktion / Gruppe sowie für fraktions- und gruppenlose Ratsmitglieder höchstens 7 Minuten. Die Redezeit für jede weitere Rednerin/jeden weiteren Redner einer Fraktion / Gruppe beträgt höchstens 3 Minuten. Die Redezeit kann in mehrere Redebeiträge unterteilt werden. Als Gesamtredezeit steht den Fraktionen und Gruppen zu jedem Beratungsgegenstand bis einschließlich 4 Mitgliedern 7 Minuten, bis einschließlich 12 Mitgliedern 13 Minuten und darüber hinaus 16 Minuten zu. Die Gesamtredezeit darf nicht überschritten werden.

(2) Abweichungen von Abs. 1 kann die/der Ratsvorsitzende in Ausnahmefällen gestatten.

(3) Für die Abschlusserklärungen im Rahmen der Haushaltsberatung im Rat stehen den Fraktionen und Gruppen bis einschließlich 10 Mitgliedern 15 Minuten und darüber hinaus 20 Minuten zur Verfügung. Die übrigen Regelungen der Redezeit zum Haushalt beschließt der Rat zu Beginn der jeweiligen Ratssitzung.

(4) Die Regelungen zur Redezeit gelten nicht für den Oberbürgermeister.

(5) Die Ratsmitglieder sollen sich beim Sprechen erheben und von einem besonderen Rednerpult, dem Rat zugewandt, in freier Rede sprechen. Einzelne Schriftstücke und förmliche Erklärungen können mit Erlaubnis der/des Ratsvorsitzenden verlesen werden. Hilfsmittel zur Strukturierung der eigenen Rede sind zulässig.

(6) Auf Empfehlung des Ältestenrates kann der Rat im Einzelfall von den §§ 35 und 36 GO abweichen. § 72 Abs. 2 GO findet keine Anwendung.

§ 37
Abstimmung

(1) Der Rat fasst seine Beschlüsse, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen. Stimmenthaltung oder ungültige Stimmen zählen bei der Festlegung des Abstimmungsergebnisses nicht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Ein einstimmiger Beschluss liegt bei Einheitlichkeit der abgegebenen Stimmen – entweder mit „Ja“ oder mit „Nein“ – vor. Enthaltungen stehen einer einstimmigen Beschlussfassung nicht entgegen.

(3) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag zu verlesen oder durch Benennung der Drucksachenbezeichnung unmissverständlich zu verdeutlichen.

(4) Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben (offene Abstimmung).

(5) Der Rat kann auf Antrag beschließen, dass namentlich abzustimmen ist. Der Namensaufruf erfolgt in alphabetischer Reihenfolge (namentliche Abstimmung).

(6) Der Rat kann auf Antrag beschließen, dass geheim abzustimmen ist (geheime Abstimmung). Der Beschluss über eine geheime Abstimmung schließt die namentliche Abstimmung aus.

(7) Vor der Abstimmung hat sich die/der Ratsvorsitzende zu vergewissern, ob Anträge gestellt werden. Wenn keine Anträge zur Abstimmung gestellt oder die Anträge erledigt sind, gibt sie/er die Form der Abstimmung bekannt und eröffnet sie. Die Abstimmung endet, wenn die/der Ratsvorsitzende die Beendigung der Abstimmung oder das Abstimmungsergebnis feststellt.

(8) Die Stimmzählung kann auch durch Stimmzählerinnen/Stimmzähler erfolgen, die die/der Ratsvorsitzende ernennt. Wenn die Stimmzählerinnen/die Stimmzähler sich über das Ergebnis der Abstimmung nach Abs. 3 auch nach der Gegenprobe und nach Feststellung, wie viel Ratsmitglieder sich der Abstimmung enthalten haben, nicht einig sind, so wird mittels Auszählung durch Namensaufruf abgestimmt.

(9) Über Vorlagen und Sachanträge, die aus mehreren Teilen bestehen, wird grundsätzlich im Ganzen abgestimmt. Über einzelne Teile kann die/der Ratsvorsitzende getrennt abstimmen lassen, wenn sie/er dies für zweckmäßig hält oder der Rat auf Antrag eines Ratsmitglieds die getrennte Abstimmung für einen Beratungsgegenstand beschlossen hat.

(10) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so sind sie nach Möglichkeit für die Abstimmung zu vereinigen; anderenfalls hat der weitestgehende den Vorrang. Besteht Uneinigkeit, welchem Antrag der Vorrang einzuräumen ist, so entscheidet hierüber die/der Ratsvorsitzende.

(11) Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der Hauptantrag als in der geänderten Fassung angenommen. Wird der Änderungsantrag abgelehnt, ist danach über den Hauptantrag abzustimmen.

(12) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird vor den Sachanträgen abgestimmt.

§ 38
Beschlussfassung über Satzungen und Verordnungen

(1) Grundsätzlich werden Satzungen und Verordnungen in einer Lesung beraten und beschlossen.

(2) Verwaltungsvorlagen zum erstmaligen Erlass oder zur umfangreichen Neubearbeitung von Satzungen und Verordnungen sind, mit Ausnahme von Bebauungsplänen, den Mitgliedern der Fachausschüsse, des Verwaltungsausschusses und des Rates spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin zugänglich zu machen.

§ 39
Wahlen

(1) Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitglieds ist geheim zu wählen.

(2) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder des Rates gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht die/der Ratsvorsitzende.

§ 40
Verhalten der Ratsmitglieder und Rednerinnen/Redner

(1) Betätigt die/der Ratsvorsitzende die Glocke, so hat die Rednerin/der Redner ihre/seine Ausführungen zu unterbrechen.

(2) Die/der Ratsvorsitzende kann Rednerinnen/Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, unter Nennung ihres Namens „zur Sache“ rufen. Ist eine Rednerin/ein Redner dreimal in derselben Rede „zur Sache“ gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sachrufes hingewiesen worden, so kann ihr/ihm die/der Ratsvorsitzende das Wort entziehen. Sie/er darf es zu dem Gegenstand nicht wieder erhalten.

(3) Verletzt eine Rednerin/ein Redner die Ordnung, ruft die/der Ratsvorsitzende sie/ihn unter Nennung ihres/seines Namens „zur Ordnung“. Ist ein Ratsmitglied während einer Sitzung dreimal „zur Ordnung“ gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden oder verhält ein Ratsmitglied sich in einer Sache ungebührlich, so

kann die/der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied von dieser Sitzung ausschließen. Das ausgeschlossene Ratsmitglied hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Auf Antrag der Ausgeschlossenen/des Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die betroffene Maßnahme berechtigt war. Leistet das Ratsmitglied der Aufforderung der/des Ratsvorsitzenden, den Saal zu verlassen, nicht Folge, so kann sie/er die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.

(4) Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich schuldhaft grob ungebührlich verhält oder schuldhaft wiederholt gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen verstößt, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf 6 Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen.

(5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes von der Mitarbeit im Verwaltungsausschuss entscheidet der Verwaltungsausschuss. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 41
Ordnung im Sitzungssaal

(1) Soweit der Zuhörerraum ausreicht, hat jede/jeder zu den öffentlichen Ratssitzungen Zutritt.

(2) Wenn es wegen der beschränkten Fassungskraft des Zuhörerraums erforderlich erscheint, können Eintrittskarten ausgegeben werden.

(3) Jede/jeder Anwesende hat sich im Sitzungssaal der Würde des Hauses entsprechend angemessen zu verhalten. Jegliches sichtbare Tragen, Mitsichführen oder Verwenden von Kennzeichen, die der Würde des Hauses oder der Menschenwürde entgegenstehen, ist untersagt. Hierzu gehören insbesondere sicht- bzw. wahrnehmbare Kennzeichen wie Spruchbänder, Transparente, Plakate, Poster, Schilder oder Kleidungsstücke mit verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden oder anderen menschenverachtenden Inhalten. Jede/jeder Anwesende untersteht der Ordnungsgewalt der/des Ratsvorsitzenden.

(4) In der Ratssitzung darf weder gegessen noch geraucht werden. Das Telefonieren ist während der Ratssitzung nicht gestattet. Foto-, Film- und Tonaufnahmen können im Einzelfall durch die/den Ratsvorsitzende/n untersagt werden.

(5) Wenn im Sitzungssaal störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann die/der Ratsvorsitzende die Ratssitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen. Kann sie/er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie/er den Sitzungssaal. Die Sitzung ist sodann unterbrochen. Sie/er kann die Sitzung auch schließen.

(6) Wer als Zuhörerin/Zuhörer auf den Tribünen Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung der/des Ratsvorsitzenden sofort entfernt werden, sofern er durch die/den Ratsvorsitzende/n vorher mindestens einmal auf die Folgen seines Verhaltens nach diesem Absatz hingewiesen wurde. Sie/er kann die Zuhörer- und Tribünenplätze auch räumen lassen.

§ 42
Anfertigung des Protokolls

(1) Von den Sitzungen des Rates wird ein Protokoll gefertigt. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht für geheime

Abstimmungen. Es kann ferner verlangen, dass wesentliche Punkte der Ausführungen in kurz gefasster Form in das Protokoll aufgenommen werden.

(2) Bei namentlicher Abstimmung ist die Entscheidung jedes Ratsmitgliedes in dem Protokoll zu vermerken.

(3) Das Protokoll muss im Falle des Mitwirkungsverbotes erkennen lassen, wer von den in der Anwesenheitsliste aufgeführten Ratsmitgliedern bei einzelnen Gegenständen nicht mitgewirkt und den Beratungsraum verlassen hat.

(4) Das Protokoll ist von der/dem Ratsvorsitzenden, dem Oberbürgermeister und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll in der nächsten Sitzung dem Rat zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Genehmigungsvermerk ist von der/dem Ratsvorsitzenden und einem Ratsmitglied zu unterzeichnen. Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

(5) Nach der Genehmigung kann das Ratsprotokoll über den öffentlichen Teil der Ratssitzung im Stadtarchiv während der allgemeinen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Ein Anspruch auf Überlassung eines Protokollauszuges besteht nicht. Das Protokoll über die öffentliche Sitzung des Rates wird in Form einer digitalen Kopie im Internetangebot der Stadt veröffentlicht.

§ 43
Ton- und Videoaufzeichnungen

Von jeder öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Rates werden Ton- und Videoaufzeichnungen gefertigt. Von jeder Sitzung des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Stadtbezirksräte werden Tonaufzeichnungen gefertigt. Näheres regelt die Hauptsatzung.

III. Abschnitt: Verwaltungsausschuss

§ 44
Sitzungen des Verwaltungsausschusses

(1) Der Oberbürgermeister beruft den Verwaltungsausschuss nach Bedarf ein und führt den Vorsitz. Er hat ihn einzuberufen, wenn vier Beigeordnete es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Im Verhinderungsfall erfolgen die Einberufung und Aufstellung der Tagesordnung durch eine/n der Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister im Benehmen mit dem allgemeinen Vertreter.

(2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Tage; bei Eilfällen wird die Ladungsfrist auf einen Tag abgekürzt. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen sind den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses und nachrichtlich ihren Vertreterinnen/Vertretern (§ 75 Abs. 1 Satz 3 NKomVG) zuzuleiten. Nach erfolgter Ladung kann in Eilfällen die Tagesordnung durch weitere Tagesordnungspunkte, über die in der Sitzung Beschlüsse gefasst werden sollen, ergänzt werden. Über die Frage der Eilbedürftigkeit entscheidet der Oberbürgermeister. Den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses und nachrichtlich ihren Vertreterinnen/Vertretern ist die Ergänzung der Tagesordnung spätestens 24 Stunden vor der Sitzung zuzuleiten. In den Fällen der §§ 18 Abs. 3 und 19 Abs. 4 GO entfällt eine Ladungsfrist.

(3) Anträge sind spätestens 9 Tage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch bei dem Oberbürgermeister zu stellen; im Übrigen gilt § 18 GO entsprechend. Dringlichkeitsanträge und

Dringlichkeitsvorlagen können nachträglich nur dann in die Tagesordnung eingefügt werden, wenn der Verwaltungsausschuss dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt. Im Übrigen gilt § 19 GO entsprechend.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin/Zuhörer teilzunehmen; für sie gilt § 41 NKomVG entsprechend. Sie haben kein Rederecht. Der Verwaltungsausschuss kann von Fall zu Fall sonstige Personen hinzuziehen. Werden im Verwaltungsausschuss Einwohneranträge nach § 31 NKomVG (§ 22 GO) beraten, sollen die im Antrag benannten Vertreterinnen/Vertreter der Antragstellerinnen/Antragsteller Gelegenheit haben, ihr Anliegen auch mündlich zu erläutern.

(5) Für Anträge auf geheime oder namentliche Abstimmung ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses erforderlich. Im Übrigen gilt § 37 GO entsprechend.

(6) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Anderenfalls ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(7) Von den Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll ist allen Ratsmitgliedern zugänglich zu machen. § 2 GO ist zu beachten.

(8) Der Verwaltungsausschuss wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der Ausschüsse aufeinander abgestimmt wird.

(9) Im Übrigen finden für den Verwaltungsausschuss die Bestimmungen des I., II. und VII. Abschnittes entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus der Natur der Sache (z. B. § 12 Abs. 6 GO) oder dem Gesetz etwas anderes ergibt. § 41 Abs. 4 GO findet nur insoweit Anwendung, als das Rauchen und die Anfertigung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen in der Verwaltungsausschusssitzung untersagt ist, bzw. werden kann; das Telefonieren ist nur gestattet, wenn zwingende dienstliche Gründe dies erfordern.

IV. Abschnitt: Ausschüsse

A) Ausschüsse des Rates

§ 45
Anwendbare Vorschriften

Für die Ausschüsse nach § 71 NKomVG finden die Bestimmungen des I., II. und VII. Abschnittes entsprechende Anwendung, sofern sich nicht aus den §§ 46 bis 56 GO, aus der Natur der Ausschüsse oder aus dem Gesetz etwas anderes ergibt. § 41 Abs. 4 GO findet nur insoweit Anwendung, als das Rauchen und die Anfertigung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen in Ausschusssitzungen untersagt ist, bzw. werden kann; das Telefonieren ist nur gestattet, wenn zwingende dienstliche Gründe dies erfordern.

§ 46
Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Der Rat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden. Ausschüsse können vom Rat jederzeit aufgelöst und neu gebildet werden. Ein Ausschuss muss neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen des Rates entspricht und ein Antrag auf Neubesetzung gestellt wird.

(2) Der Rat beschließt über die Stärke eines jeden Ausschusses, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine bestimmte Zahl von Mitgliedern vorschreiben.

(3) Die Ausschüsse werden in der Weise gebildet, dass die vom Rat gemäß Abs. 2 festgelegten Sitze auf die Fraktionen und Gruppen im Verhältnis ihrer Stärke nach dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers in der Reihenfolge der absteigenden Höchstzahlen verteilt werden, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 0,5; 1,5; 2,5 usw. ergeben. Ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so entscheidet das Los, das die/der Ratsvorsitzende zu ziehen hat. Die Fraktionen und Gruppen benennen die Mitglieder der Ausschüsse.

(4) Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte aller Ratsfrauen und Ratsherren an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der im Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zu. Ist dies nach Abs. 3 nicht gewährleistet, so wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein Sitz zugeteilt. Für die danach noch zu vergebenden Sitze ist Abs. 3 anzuwenden.

(5) Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach den Absätzen 3 und 4 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. Ratsfrauen oder Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.

(6) Die sich nach den Abs. 3, 4 und 5 ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung stellt der Rat durch Beschluss fest.

(7) Der Rat kann einstimmig ein von den Regelungen der Absätze 3, 4 und 5 abweichendes Verfahren beschließen.

§ 47
Bürgerinnen/Bürger als Mitglieder von Ratsausschüssen

(1) Der Rat kann neben Ratsfrauen und Ratsherren andere Personen, z. B. Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, zu Mitgliedern der Ausschüsse berufen. Sie haben kein Stimmrecht. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Ratsfrauen und Ratsherren sein. Hiervon kann nur aus wichtigem Grund abgewichen werden.

(2) § 46 Abs. 3, 4, 6 und 7 GO findet Anwendung.

(3) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder werden durch den Oberbürgermeister über ihre Pflichten belehrt. Die Belehrung kann auch schriftlich erfolgen.

§ 48
Ausschussvorsitzende

(1) Die Fraktionen und Gruppen benennen die Vorsitzenden der Ausschüsse und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder gemäß § 71 Abs. 8 NKomVG. Der Rat kann einstimmig ein anderes Verfahren beschließen. Die hiernach bestimmten Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter bestätigt der Rat durch feststellenden Beschluss.

(2) Ein Ratsmitglied soll nicht Vorsitzende/Vorsitzender von mehr als zwei Ausschüssen sein.

§ 49

Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Oberbürgermeister stellt im Benehmen mit der/ dem Ausschussvorsitzenden die Tagesordnung auf.

(2) Die/ der Ausschussvorsitzende kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Im Übrigen gelten §§ 18 und 23 GO entsprechend.

§ 50
Ladung

(1) Die Ausschüsse werden von dem Oberbürgermeister oder in seiner Vertretung von einer Dezernentin bzw. einem Dezernenten im Einvernehmen mit der/dem Ausschussvorsitzenden eingeladen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Oberbürgermeister hat eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Sitzungen der Ratsausschüsse sollen möglichst nicht vor 15.00 Uhr beginnen. Dieses gilt nicht, wenn die Beratung des Haushalts auf der Tagesordnung steht.

(3) Die Ladungsfrist für Ausschusssitzungen beträgt grundsätzlich 5 Tage. Bei Eilfällen wird die Ladungsfrist auf 1 Tag abgekürzt. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

(4) Die Fraktionen und Gruppen erhalten rechtzeitig je eine Einladung und Tagesordnung von Ausschusssitzungen. Diese sind auf Wunsch auch einzelnen Ratsmitgliedern zu übersenden.

(5) Soweit ein Stadtbezirksrat im Rahmen der Haushaltsberatungen oder zu wichtigen Fragen, die den Stadtbezirk berühren, rechtzeitig zu hören ist (§§ 93 Abs. 2, 94 Abs. 1 und 2 NKomVG) oder Vorschläge, Anregungen und Bedenken der Stadtbezirksräte (§ 94 Abs. 3 NKomVG) behandelt werden, erhalten die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister, die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden und fraktions- und gruppenlose Mitglieder des Stadtbezirksrates eine Einladung unter Beachtung der in Absatz 3 genannten Fristen und unter Mitteilung der betreffenden Tagesordnungspunkte der Ausschusssitzungen sowie die Unterlagen zu dem betreffenden Beratungsgegenstand.

§ 51
Teilnahme an Sitzungen

(1) Für Ratsmitglieder in Ausschüssen mit Beschlussrechten nach § 6 der Hauptsatzung ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestimmen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Ausschuss vertreten, so kann sie eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen (§ 76 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 75 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 NKomVG). Ein Ratsmitglied in anderen Ratsausschüssen nach § 71 NKomVG, das an einer Sitzung, zu der es geladen ist, nicht teilnehmen kann, kann durch eine Vertreterin/einen Vertreter aus den Reihen ihrer/seiner Fraktion oder Gruppe mit vollem Stimmrecht vertreten werden.

(2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörerin/Zuhörer teilzunehmen. Die/der Ausschussvorsitzende kann einem Ratsmitglied, das nicht dem Ausschuss angehört, das Wort erteilen. Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuss nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen.

(3) Die Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister oder die Stellvertreterinnen/ Stellvertreter haben das Recht, gehört zu werden, soweit Vorschläge, Anregungen oder Bedenken des

jeweiligen Stadtbezirksrates beraten werden. Gleiches gilt, soweit der Stadtbezirksrat aufgrund einer Anhörung zu einer wichtigen Frage des eigenen oder übertragenen Wirkungskreises, die den Stadtbezirk berührt, oder im Rahmen der Bauleitplanung eine Stellungnahme abgegeben hat (§ 94 Abs. 1 und 2 NKomVG). Die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden und fraktions- oder gruppenlosen Mitglieder der Stadtbezirksräte sind berechtigt, soweit Fragen behandelt werden, in denen ein Anhörungsrecht des jeweiligen Stadtbezirksrates gegeben ist (§§ 93 Abs. 2, 94 Abs. 1 und 2 NKomVG), als Zuhörerin/Zuhörer ohne Rederecht teilzunehmen.

(4) Wird ein Einwohnerantrag gemäß § 31 NKomVG (§ 22 GO) in einem Ausschuss behandelt, sollen die im Antrag benannten Vertreterinnen/Vertreter der Antragstellerinnen/Antragsteller Gelegenheit haben, ihr Anliegen auch mündlich zu erläutern.

(5) Der Oberbürgermeister und die/der jeweils zuständige Dezernentin/Dezernent nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse teil. Sie können sich durch eine von ihnen bestimmte Beschäftigte oder einen von ihnen bestimmten Beschäftigten vertreten lassen. Der Oberbürgermeister und die anderen Dezernentinnen/Dezernenten haben auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses persönlich teilzunehmen. Weitere von dem Oberbürgermeister bestimmte Beschäftigte sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

(6) Auf Verlangen des Ausschusses können auch andere sachverständige Personen hinzugezogen werden.

§ 52
Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Es gelten die §§ 62 und 64 NKomVG entsprechend.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung von öffentlichen Ausschusssitzungen sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 53
Ablauf der Sitzung und Abstimmung

(1) Die Sitzung läuft entsprechend der Regel in § 14 GO ab. Der Umfang der Beratung ist sachlich beschränkt auf den vom Rat festgelegten Zuständigkeitsbereich des Ausschusses.

(2) Für Anträge auf geheime oder namentliche Abstimmung ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Übrigen gilt § 37 GO entsprechend.

§ 54
Gemeinsame Sitzungen

(1) Wenn mehrere Ausschüsse gemeinsam über eine Angelegenheit beraten, hat jeder Ausschuss für sich abzustimmen und eine entsprechende Empfehlung abzugeben. Gehört ein Ratsmitglied mehreren Ausschüssen an, so hat dieses Ratsmitglied für jeden Ausschuss getrennt abzustimmen.

(2) Den Vorsitz in der gemeinsamen Sitzung führt die/der Vorsitzende des Ausschusses, der sachlich vorrangig für die Behandlung des Beratungsgegenstandes zuständig ist.

§ 55
Protokoll

(1) Über die Ausschusssitzung ist ein Protokoll entsprechend § 42 Abs. 1 bis 5 GO zu fertigen. Es ist von der/ dem Ausschussvorsitzenden, von dem Oberbürgermeister oder der/dem von ihr/ihm beauftragten Beschäftigten und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(2) Den Ausschussmitgliedern soll eine Abschrift des Protokolls möglichst umgehend nach Unterzeichnung, spätestens mit den Beratungsunterlagen der nächsten Sitzung zugeleitet werden. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (§ 40 NKomVG, § 2 GO) bleibt unberührt. Von den Protokollen öffentlicher Ausschusssitzungen wird eine digitale Kopie des Protokolls im Internetangebot der Stadt veröffentlicht.

§ 56
Befugnisse bei ordnungswidrigem Verhalten

Die/ der Ausschussvorsitzende hat auch die Befugnisse nach § 63 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 NKomVG. Die in § 63 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 NKomVG vorgesehenen Befugnisse bei ordnungswidrigem Verhalten verbleiben, wenn es sich um Ratsmitglieder handelt, auch dann beim Rat, wenn das ordnungswidrige Verhalten in einer Ausschusssitzung begangen wird.

B) Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

§ 57
Anwendbare Vorschriften

Für die auf besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 73 NKomVG beruhenden Ausschüsse finden die Bestimmungen des I., II., IV. und VII. Abschnittes der Geschäftsordnung nur entsprechende Anwendung, soweit nicht die besonderen Rechtsvorschriften die Zusammensetzung, die Form der Bildung, die Auflösung, den Vorsitz oder das Verfahren im Einzelnen regeln oder soweit sich nicht aus den §§ 45 bis 56 GO oder aus der Natur der Ausschüsse etwas anderes ergibt. § 51 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 GO findet keine Anwendung. Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder haben Stimmrecht, soweit in den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

C) Besetzung anderer gleichartiger Stellen

§ 58
Anwendbare Vorschriften

Hat die Stadt mehrere Vertreterinnen/Vertreter in andere gleichartige und unbesoldete Stellen (wie z. B. in Organe wirtschaftlicher Unternehmen, Vereine, Delegationen und andere) zu entsenden, so findet § 46 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3, 4 und 7 GO entsprechende Anwendung.

V. Abschnitt: Stadtbezirksräte

§ 59
Anwendbare Vorschriften

Für die Stadtbezirksräte finden die Bestimmungen des I., II. und VII. Abschnittes entsprechende Anwendung, sofern sich nicht aus den §§ 60 bis 69 GO, aus der Natur der Stadtbezirksräte oder aus dem Gesetz etwas anderes ergibt.

§ 60
Fraktionen und Gruppen

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Stadtbezirksräte können Fraktionen und Gruppen bilden. § 4 GO gilt entsprechend.

(2) Die Stadtbezirksräte dürfen keine Ausschüsse bilden (§ 91 Abs. 5 Satz 3 NKomVG).

§ 61
Einberufung und Sitzungsablauf der Stadtbezirksräte nach der Neuwahl

(1) Die erste Sitzung des Stadtbezirksrates findet binnen eines Monats nach Beginn der Wahlperiode statt; zu dieser Sitzung beruft die bisherige Bezirksbürgermeisterin/der bisherige Bezirksbürgermeister den Stadtbezirksrat ein.

(2) Zu Beginn dieser ersten Sitzung werden die Mitglieder des Stadtbezirksrates von der bisherigen Bezirksbürgermeisterin/dem bisherigen Bezirksbürgermeister auf die ihnen nach §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten hingewiesen und förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Mitglieder, die nach der Wahl der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters erstmalig an einer Sitzung des Stadtbezirksrates teilnehmen, werden von dieser/diesem unverzüglich in gleicher Weise verpflichtet.

(3) Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die die Verpflichtete/der Verpflichtete zu unterzeichnen hat.

(4) Nach der Verpflichtung der Mitglieder des Stadtbezirksrates wählt der Stadtbezirksrat in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ihm am längsten angehörenden, anwesenden und hierzu bereiten Mitgliedes des Stadtbezirksrates aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden mit der Bezeichnung Bezirksbürgermeisterin/Bezirksbürgermeister für die Dauer der Wahlperiode. Bei gleicher Dauer der Stadtbezirksratszugehörigkeit entscheidet das Lebensalter.

(5) Nach der Übernahme des Vorsitzes durch die Bezirksbürgermeisterin/den Bezirksbürgermeister wählt der Stadtbezirksrat weiterhin in seiner ersten Sitzung zwei gleichberechtigte Vertreterinnen/Vertreter der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters (stellvertretende Bezirksbürgermeisterinnen/stellvertretende Bezirksbürgermeister).

§ 62
Sonstige Einberufung, Tagesordnung und Ladung

(1) Die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister beruft den Stadtbezirksrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie/er hat ihn unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der durch Gesetz oder die Hauptsatzung geregelten Zahl der Mitglieder des Stadtbezirksrates oder der Oberbürgermeister oder der Verwaltungsausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dieser Antrag ist schriftlich bei der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister einzureichen.

(2) Die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister stellt im Benehmen mit dem Oberbürgermeister die Tagesordnung auf. Der Oberbürgermeister kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(3) Die Ladungsfrist für Stadtbezirksratssitzungen beträgt grundsätzlich eine Woche. Bei Eilfällen kann die Ladungsfrist auf mindestens einen Tag abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Im Übrigen gilt § 19 GO entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung von öffentlichen Stadtbezirksratssitzungen sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 63
Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

Die Sitzungen der Stadtbezirksräte sind öffentlich. Für bestimmte Angelegenheiten kann der Stadtbezirksrat die Öffentlichkeit ausschließen, soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. § 13 GO gilt entsprechend.

§ 64
Teilnahme an Stadtbezirksratssitzungen

(1) Der Oberbürgermeister und die/der jeweils zuständige Dezernentin/Dezernent nehmen an den Sitzungen der Stadtbezirksräte teil. Sie können sich durch eine von ihnen bestimmte Beschäftigte oder einen von ihnen bestimmten Beschäftigten in der Sitzung vertreten lassen. Die Vertretung erfolgt grundsätzlich durch die Leiterin/den Leiter der Bezirksgeschäftsstelle. Der Oberbürgermeister und die anderen Dezernentinnen/Dezernenten haben persönlich teilzunehmen, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Stadtbezirksrats verlangt. Weitere von dem Oberbürgermeister bestimmte Beschäftigte sind berechtigt, an den Sitzungen der Stadtbezirksräte teilzunehmen.

(2) Die Personen nach Abs. 1 sind verpflichtet, den Stadtbezirksräten Auskunft zu erteilen; sie sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören.

(3) Die Mitglieder des Rates, die in dem Stadtbezirk wohnen oder in deren Wahlbereich der Stadtbezirk ganz oder teilweise liegt, gehören dem Stadtbezirksrat mit beratender Stimme an. Alle anderen Ratsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilzunehmen. Sie haben kein Rederecht.

(4) Für die Teilnahme von Beschäftigten gemäß Abs. 1 und Mitgliedern des Rates gemäß Abs. 3 an den Stadtbezirksratssitzungen gilt § 41 NKomVG entsprechend.

(5) Auf Wunsch des Stadtbezirksrates muss der/die Stadtteilheimatpfleger/in im Rahmen der Stadtbezirksratssitzung über die von ihm/ihr geplanten, begonnenen und fertiggestellten Arbeiten jährlich berichten. Der/die Stadtteilheimatpfleger/in sollen bis Ende Februar eines jeden Jahres die jeweilige Stadtteilchronik dem Stadtarchiv zur Verfügung stellen.

§ 65
Ablauf der Sitzung, Fragestunde

(1) Die Sitzung läuft entsprechend der Regel in § 14 GO ab. Der Stadtbezirksrat kann mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode eine hiervon abweichende Reihenfolge beschließen.

(2) Einwohnerfragestunden finden vor, während oder am Ende des öffentlichen Teils der Stadtbezirksratssitzung statt. Jede Einwohnerin/jeder Einwohner ist berechtigt, in der Fragestunde

eine Frage zu einem Beratungsgegenstand der Stadtbezirksratssitzung oder einer anderen Stadtbezirksratsangelegenheit zu stellen. Die Frage muss kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Eine Einwohnerfrage gilt als nicht gestellt, wenn sie mehr als drei Teilfragen zum Anfragegegenstand enthält. Entsprechendes gilt, wenn diese Begrenzung durch Aneinanderreihung oder Untergliederung umgangen werden soll. Sie darf keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Jede Fragestellerin/jeder Fragesteller ist berechtigt, eine mündliche Zusatzfrage zu demselben Fragegegenstand zu stellen. Fragen über Angelegenheiten des Stadtbezirksrates beantwortet die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister, solche über Angelegenheiten der Verwaltung der Oberbürgermeister oder dessen Vertreterin/Vertreter gemäß § 64 Abs. 1 GO. Eine Beantwortung erfolgt nur, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller in der Sitzung persönlich anwesend ist. Die Beantwortung der Fragen erfolgt mündlich.

§ 66
Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Stadtbezirksrates

Jedes Mitglied des Stadtbezirksrates ist berechtigt, Anträge zu stellen und Anfragen einzureichen. Kann eine Anfrage in der vorgesehenen Stadtbezirksratssitzung nicht beantwortet werden, soll die Beantwortung in der nächsten regulären Sitzung erfolgen. Den Stadtbezirksräten wird einmal pro Jahr eine Übersicht über die eingereichten Anträge und Anfragen inklusive des jeweiligen Bearbeitungsstandes vorgelegt. Im Übrigen gelten für Anträge die Vorschriften der §§ 18, 19, 20 und 27 GO und für Anfragen die Vorschriften der §§ 23, 24 GO entsprechend.

§ 67
Abstimmung

Für Anträge auf geheime oder namentliche Abstimmung ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Übrigen gilt § 37 GO entsprechend.

§ 68
Verfahren bei Anhörung der Stadtbezirksräte

Sofern der Stadtbezirksrat gemäß §§ 93 Abs. 2, 94 Abs. 1 und 2 NKomVG anzuhören ist, äußert er sich im Anhörungsverfahren durch einen empfehlenden Beschluss. Das Anhörungsverfahren soll vor der Behandlung der Angelegenheit in den Ausschüssen des Rates durchgeführt werden. Vor Eilentscheidungen nach § 89 NKomVG kann die Anhörung nach § 94 Abs. 1 NKomVG unterbleiben.

§ 69
Protokoll

(1) Das Protokoll ist entsprechend der Vorschrift des § 42 Abs. 1 bis 4 GO zu fertigen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist den Mitgliedern der Stadtbezirksräte zuzustellen. Dazu wird auf § 2 GO verwiesen.

(2) Nach Genehmigung kann das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtbezirksrates in der jeweiligen Bezirksgeschäftsstelle während der allgemeinen Öffnungszeiten von jeder/jedem eingesehen werden. Ein Anspruch auf Überlassung eines Protokollauszuges besteht nicht. Zudem wird eine digitale Kopie des Protokolls im Internetangebot der Stadt veröffentlicht.

VI. Abschnitt: Kommissionen/Beiräte

§ 70
Kommissionen/Beiräte

Der Rat kann Kommissionen und Beiräte bilden und entscheidet über die Art und Weise ihrer Beteiligung. Entscheidungsbefugnisse können Kommissionen und Beiräten nicht übertragen werden.

VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 71
Berechnung der Fristen

Soweit in dieser Geschäftsordnung Fristen genannt werden, sind die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden. Bei der Berechnung der Fristen rechnet der Tag des Zuganges der Ladung, der Anträge usw. und der Tag der Sitzung nicht mit.

§ 72
Änderung der Geschäftsordnung

(1) Änderungen dieser Geschäftsordnung werden vom Rat beschlossen. Sie werden 14 Tage nach der Beschlussfassung wirksam.

(2) Will der Rat im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es hierzu eines Beschlusses von zwei Dritteln der Zahl der gesetzlichen Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung gem. § 27 Abs. 1 GO. Von zwingenden gesetzlichen Vorschriften kann nicht abgewichen werden.

§ 73
In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Anlage 2

Formatiert: Links

Geschäftsordnung
für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse
und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig
vom 1~~6~~0. November 202~~1~~6

~~(zuletzt geändert am 14. November 2023)~~

Aufgrund des § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NKomVG – hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 1~~6~~0. November ~~2021~~ 2026 die folgende Geschäftsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Allgemeine Pflichten
§ 2 Amtsverschwiegenheit
§ 3 Mitwirkungsverbot
§ 4 Fraktionen, Gruppen
§ 5 Ratsvorsitz
§ 6 Ältestenrat
§ 7 Aufgaben des Ältestenrates
§ 8 Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht des Rates; Auskunftsrecht des Ratsmitglieds
§ 9 Teilnahme des Oberbürgermeisters und der Dezernentinnen/Dezernenten an den Sitzungen des Rates

II. Abschnitt: Sitzungen des Rates

§ 10 Einberufung und Sitzungsablauf des Rates nach der Neuwahl
§ 11 Sonstige Einberufung des Rates
§ 12 Tagesordnung und Ladung
§ 13 Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen
§ 14 Ablauf der Sitzung
§ 15 Beschlussfähigkeit
§ 16 Beratungsgegenstände
§ 17 Vorlagen des Oberbürgermeisters und Anträge des Jugendhilfeausschusses
§ 18 Anträge von Ratsmitgliedern, Fraktionen oder Gruppen
§ 19 Dringlichkeitsanträge der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder und Dringlichkeitsvorlagen
§ 20 Änderungsanträge
§ 21 Mitteilungen und Berichte
§ 22 Einwohneranträge
§ 23 Anfragen
§ 24 Dringlichkeitsanfragen
§ 25 Anhörungen
§ 26 Einwohnerfragestunden
§ 27 Anträge zur Geschäftsordnung
§ 28 Aufhebung, Vertagung und Zurückstellung
§ 29 Übergang zur Tagesordnung
§ 30 Schluss der Rednerliste
§ 31 Unterbrechung
§ 32 Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
§ 33 Wortmeldung zur Geschäftsordnung
§ 34 Persönliche Bemerkungen
§ 35 Wortmeldung und Worterteilung
§ 36 Redezeit
§ 37 Abstimmung
§ 38 Beschlussfassung über Satzungen und Verordnungen

§ 39 Wahlen
§ 40 Verhalten der Ratsmitglieder und Rednerinnen/Redner
§ 41 Ordnung im Sitzungssaal
§ 42 Anfertigung des Protokolls
§ 43 Ton- und Videoaufzeichnungen

III. Abschnitt: Verwaltungsausschuss

§ 44 Sitzungen des Verwaltungsausschusses

IV. Abschnitt: Ausschüsse

A) Ausschüsse des Rates

§ 45 Anwendbare Vorschriften
§ 46 Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse
§ 47 Bürgerinnen/Bürger als Mitglieder von Ratsausschüssen
§ 48 Ausschussvorsitzende
§ 49 Aufstellung der Tagesordnung
§ 50 Ladung
§ 51 Teilnahme an Sitzungen
§ 52 Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen
§ 53 Ablauf der Sitzung und Abstimmung
§ 54 Gemeinsame Sitzungen
§ 55 Protokoll
§ 56 Befugnisse bei ordnungswidrigem Verhalten

B) Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

§ 57 Anwendbare Vorschriften

C) Besetzung anderer gleichartiger Stellen

§ 58 Anwendbare Vorschriften

V. Abschnitt: Stadtbezirksräte

§ 59 Anwendbare Vorschriften
§ 60 Fraktionen und Gruppen
§ 61 Einberufung und Sitzungsablauf der Stadtbezirksräte nach der Neuwahl
§ 62 Sonstige Einberufung, Tagesordnung und Ladung
§ 63 Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen
§ 64 Teilnahme an den Stadtbezirksratssitzungen
§ 65 Ablauf der Sitzung, Fragestunde
§ 66 Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Stadtbezirksrates
§ 67 Abstimmung
§ 68 Verfahren bei Anhörung der Stadtbezirksräte
§ 69 Protokoll

VI. Abschnitt: Kommissionen/Beiräte

§ 70 Kommissionen/Beiräte

VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 71 Berechnung der Fristen
§ 72 Änderung der Geschäftsordnung
§ 73 In-Kraft-Treten

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1
Allgemeine Pflichten

(1) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Rates teilzunehmen, ~~es sei denn, dass~~soweit sie nicht aus ~~einem~~ wichtige~~n~~m Grund ~~am Erscheinen~~ verhindert sind.

(2) Ein Ratsmitglied, das ~~am Erscheinen~~an der Teilnahme verhindert ist oder ~~vor Schluss~~vorzeitig die Sitzung verlassen will, hat dies der/dem Ratsvorsitzenden rechtzeitig ~~Mitteilung zu geben~~mitzuteilen.

(3) Die Anwesenheit der Ratsmitglieder ist ~~haben sich~~ bei jeder Sitzung festzustellen und zu dokumentieren~~in eine Anwesenheitsliste einzutragen~~.

§ 2
Amtsverschwiegenheit

(1) Die Ratsmitglieder haben über nichtöffentliche Sitzungen Verschwiegenheit zu wahren. Sie sind jedoch zu Aussprachen über diese Gegenstände mit Ratsmitgliedern, den Dezernentinnen/Dezernenten und den zuständigen Leiterinnen/Leitern der Fachbereiche, Ämter, Referate und Institute sowie mit den zu Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Fraktionen und Gruppen berechtigt. Dem Rat bleibt es vorbehalten, im Einzelfall eine abweichende Regelung zu treffen. Im Übrigen wird auf § 40 NKomVG verwiesen.

(2) Die in nichtöffentlicher Sitzung des Rates gefassten Beschlüsse sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt ~~-~~gegeben werden. Eine Bekanntgabe erfolgt nicht, wenn sie sich aufgrund von Rechtsvorschriften oder nach der Natur der Sache verbietet. Im letzteren Fall entscheidet hierüber der Rat.

§ 3
Mitwirkungsverbot

(1) Jedes Ratsmitglied, das nach § 41 NKomVG oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften befangen und daher an der Ausübung seiner Ratstätigkeit zu einem Tagesordnungspunkt verhindert ist, ist verpflichtet, dies vor der Behandlung des Tagesordnungspunktes der/dem Ratsvorsitzenden mitzuteilen und den Sitzungssaal zu verlassen. Die Tatsache, dass das Ratsmitglied den Sitzungssaal verlassen hat, ist im Protokoll zu vermerken. Bei einer öffentlichen Sitzung ist das Ratsmitglied berechtigt, sich in dem für die Zuhörerinnen/Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales aufzuhalten.

(2) Bestehen Zweifel, ob ein Ratsmitglied aufgrund des § 41 NKomVG oder anderer Rechtsvorschriften verhindert ist, an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken, so hat es dies vor Beginn der Beratung der/dem Ratsvorsitzenden mitzuteilen. Dieser gibt die Mitteilung zu Protokoll und veranlasst eine Entscheidung des Rates über das fragliche Mitwirkungsrecht. Das Ergebnis ist in ~~die~~ das ~~Sitzungsniederschrift~~ Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

(3) Liegen die Voraussetzungen des § 41 NKomVG oder anderer Vorschriften zur Befangenheit bei der/dem Ratsvorsitzenden vor oder bestehen Zweifel darüber, ob sie vorliegen, so hat dies die/der Ratsvorsitzende vor Beginn der Beratung ihrer/seiner Stellvertretung im Vorsitz mitzuteilen. Das weitere Verfahren richtet sich nach Abs. 1 oder Abs. 2.

§ 4
Fraktionen, Gruppen

(1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages in den Rat gewählt sind oder derselben Partei angehören. Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge in den Rat gewählt sind ~~oder Zusammenschlüsse von Fraktionen, die eine dauernde Zusammenarbeit vereinbart haben~~. Ratsfrauen und Ratsherren dürfen zeitgleich nur einer Fraktion oder Gruppe angehören. ~~Bei Zusammenschlüssen von Fraktionen zu einer Gruppe bleibt die Fraktionseigenschaft erhalten.~~

(2) Die Bildung und Auflösung einer Fraktion oder Gruppe, ihre Bezeichnung, der Name der/des Vorsitzenden und der Mitglieder und Veränderungen innerhalb der Fraktion oder Gruppe sind von der/dem Vorsitzenden dem Oberbürgermeister unverzüglich mitzuteilen, der seinerseits den Rat unterrichtet. Der Zusammenschluss zu Fraktionen oder Gruppen wird mit der Mitteilung an den Oberbürgermeister wirksam. Änderungen gelten erst mit Anzeige an den Oberbürgermeister als erfolgt. Wird eine Veränderung innerhalb einer Fraktion oder Gruppe nicht von der/dem Vorsitzenden angezeigt, gilt diese Veränderung auch dann als erfolgt, wenn von der Änderung betroffene Ratsmitglieder diese angezeigt haben. Über Fraktions- oder Gruppenbezeichnungen, die zu Missdeutungen oder Verwechslungen Anlass geben können, ist auf Antrag die Entscheidung des Rates herbeizuführen.

(3) Die rechtliche Existenz einer Fraktion oder Gruppe endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates. Dies gilt nicht, wenn die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Mit Beginn der neuen Wahlperiode konstituiert sich eine Fraktion bzw. Gruppe, deren Mitglieder einer oder mehreren Parteien bzw. Wählergruppen angehören, die in der abgelaufenen Wahlperiode durch eine in Bezug auf die Parteien bzw. Wählergruppen identisch zusammengesetzte Fraktion bzw. Gruppe im Rat vertreten war. Die neu konstituierte Fraktion bzw. Gruppe hat sich im Einvernehmen mit der Vorgängerfraktion/-gruppe zur Nachfolgefraktion/-gruppe erklärt und entsprechende Regelungen getroffen.

~~(2)~~ In diesem Fall ist die neu konstituierte Fraktion bzw. Gruppe die Rechtsnachfolgerin der alten Fraktion bzw. Gruppe. Über die eingetretene Rechtsnachfolge ist der Oberbürgermeister unverzüglich zu informieren.

~~Ratsfrauen und Ratsherren~~Ratsmitglieder ~~dürfen nur einer Fraktion angehören; entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen. Gehört eine Ratsfrau oder ein Ratsherr einer nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung (GO) von mehreren Fraktionen gebildeten Gruppe an, besteht die Fraktions- und Gruppenzugehörigkeit nebeneinander. Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen deren kommunalverfassungsrechtliche Rechte wahr.~~

~~(3)~~ ~~(4)Die Liquidation einer Fraktion oder Gruppe findet mit dem Ende einer Wahlperiode des Rates nicht statt, wenn sich mit Beginn der neuen Wahlperiode eine Fraktion oder Gruppe konstituiert, deren Mitglieder einer Partei oder Wählergruppe angehören, die durch eine Fraktion oder Gruppe in der abgelaufenen Wahlperiode im Rat vertreten war, und die sich im Einvernehmen mit der Vorgängerfraktion/ gruppe zur Nachfolgefraktion/ gruppe erklärt. In diesem Fall ist die neu konstituierte Fraktion bzw. Gruppe die Rechtsnachfolgerin der alten Fraktion bzw. Gruppe.~~

hat formatiert: Schriftart: 8 Pt.

Formatiert: Listenabsatz, Rechts: 0 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen, Tabstopps: Nicht an 1,27 cm

hat formatiert: Schriftart: 11 Pt.

Formatiert: Standard, Block, Einzug: Links: 0 cm, Rechts: -1 cm, Abstand zwischen Absätzen gleicher Formatierung einfügen, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Tabstopp nach: 1,27 cm + Einzug bei: 1,27 cm, Absatzkontrolle, Tabstopps: 0,63 cm, Listentabstopp + Nicht an 1,27 cm

Formatiert: Block

Formatiert: Block, Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen, Tabstopps: Nicht an 1,27 cm

hat formatiert: Schriftart: 11 Pt.

Formatiert: Block, Einzug: Links: 0,75 cm, Rechts: -1 cm

hat formatiert: Schriftart: 11 Pt.

§ 5
Ratsvorsitz

(1) Die/der Ratsvorsitzende leitet die Verhandlungen des Rates; sie/er eröffnet und schließt die Sitzungen. In diesen Sitzungen sorgt sie/er für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Ist weder die/der Ratsvorsitzende noch ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in anwesend, so bestimmt der Rat unter Leitung des ~~an Lebensjahren~~ ihm am längsten angehörenden, ~~ältesten~~ anwesenden und ~~,~~ hierzu bereiten Ratsmitgliedes, wer in diesem Fall aus der Mitte den Vorsitz übernehmen soll. Bei gleicher Dauer der ~~-Rats~~Zzugehörigkeit entscheidet das Lebensalter.

(3) Die/der Ratsvorsitzende kann abberufen werden, wenn es der Rat mit der Mehrheit der Ratsmitglieder beschließt. § 12 Abs. 4 und 5 GO findet keine Anwendung. Auf die Stimmabgabe bei der Abberufung findet § 41 NKomVG keine Anwendung. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 6
Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus neun Mitgliedern: der/dem Ratsvorsitzenden, dem Oberbürgermeister ~~, den Bürgermeisterinnen/ n nach § 10 Abs. 6 GO~~ und ~~bis zu sechs~~ sieben von den Fraktionen oder Gruppen zu benennenden Ratsmitgliedern. Bei der Besetzung findet § 71 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 10 NKomVG Anwendung. Die Fraktionen und Gruppen sollen vorrangig ihre/ihren Vorsitzende/n benennen. Die/der Ratsvorsitzende ~~und die Bürgermeister/ innen werden~~wird auf den Vorschlag ~~ie Vorschläge~~ der Fraktion~~en~~ oder Gruppe~~n~~ angerechnet, der sie/er angehört~~; steht einer Fraktion oder Gruppe danach noch ein Sitz zu, ist vorrangig die/der Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende zu benennen~~. Soweit sie nicht bereits nach der Sitzverteilung Mitglieder des Ältestenrates sind, sind zusätzlich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 10 Abs. 6 GO, die stellvertretenden Ratsvorsitzenden und die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden~~Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden und die stellvertretenden Ratsvorsitzenden berechtigt~~ berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Mitglied des Ältestenrates, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, kann durch eine/einen der beiden von ihrer/seiner Fraktion oder Gruppe ~~Ratsfraktion~~ benannten Vertreterin~~nen~~/Vertreter vertreten werden. Bei Abwesenheit des Oberbürgermeisters ist der allgemeine Vertreter zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt. Von dem Oberbürgermeister bestimmte leitende Beschäftigte können im Einzelfall zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

(2) Die/der Ratsvorsitzende beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Im Verhinderungsfall wird sie/er durch ihre(n)/seine(n) Stellvertreter/in nach § 10 Abs. 4 Satz 3 GO vertreten.

(3) Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn es drei seiner Mitglieder oder eine Fraktion oder Gruppe verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich. § ~~49~~ 52 Abs. 2 GO findet keine Anwendung.

(5) Ein von den Fraktionen oder Gruppen benanntes Mitglied des Ältestenrates kann von der Fraktion oder Gruppe, der es angehört, abberufen und durch ein anderes ersetzt werden. § 71 Abs. 9 Satz 3 NKomVG findet entsprechend Anwendung.

§ 7
Aufgaben des Ältestenrates

Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die/den Ratsvorsitzende/n bei der Führung der Ratsgeschäfte zu unterstützen. Er berät insbesondere über die Angelegenheiten, in denen Ratsmitglieder schutzwürdige Interessen des Rates bzw. dessen Ansehen verletzt oder wesentlich beeinträchtigt haben. Ferner obliegt ihm, in persönlichen Angelegenheiten zwischen mehreren Ratsmitgliedern, die sich aus deren Stellung als Ratsmitglieder ergeben, vermittelnd zur Erhaltung der Würde des

Rates einzugreifen. Des Weiteren wirkt der Ältestenrat bei der Vorbereitung von Maßnahmen gegen Ratsmitglieder mit.

§ 8
Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht des Rates; Auskunftsrecht der Ratsmitglieder

(1) Der Rat kann zur Überwachung der Durchführung seiner Beschlüsse sowie des sonstigen Ablaufs der Verwaltungsangelegenheiten von dem Verwaltungsausschuss und dem Oberbürgermeister die erforderlichen Auskünfte verlangen. Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder des Rates oder von einer Fraktion oder Gruppe ist einzelnen ~~Ratsfrauen oder Ratsherren~~Ratsmitgliedern Einsicht in die Akten zu gewähren (§ 58 Abs. 4 NKomVG).

(2) Zum Zwecke der eigenen Unterrichtung kann jedes Ratsmitglied von dem Oberbürgermeister Auskünfte in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen (§ 56 Satz 2 NKomVG).

(3) Das Auskunftsbegehren nach Absatz 1 oder 2 ist schriftlich oder in Textform zu stellen.

(4) Die Rechte nach Absatz 1 oder 2 gelten nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG).

§ 9
Teilnahme des Oberbürgermeisters und der Dezernentinnen/Dezernenten an den Sitzungen des Rates

(1) Der Oberbürgermeister und die Dezernentinnen/Dezernenten nehmen an den Sitzungen des Rates teil.

(2) Sie sind verpflichtet, dem Rat auf dessen Verlangen Auskunft zu erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG). Sie sind auf eigenes Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

(3) Weitere Beschäftigte der Stadt sollen auf Anweisung des Oberbürgermeisters bei den Sitzungen als Beraterinnen/Berater zur Verfügung stehen.

II. Abschnitt:

Sitzungen des Rates

§ 10
Einberufung und Sitzungsablauf des Rates nach der Neuwahl

(1) Die erste Sitzung des Rates findet binnen eines Monats nach Beginn der Wahlperiode statt~~.~~. Die Ladungsfrist für die erste Sitzung beträgt eine Woche (§ 59 Abs. 2 NKomVG); zu ihr kann bereits vor Beginn der Wahlperiode geladen werden. Die Einberufung und Aufstellung der Tagesordnung erfolgen durch den zum Zeitpunkt der Ladung amtierenden Oberbürgermeister. Im Falle seiner Verhinderung erfolgt die Einberufung und Aufstellung der Tagesordnung durch die/den bisherige/n Ratsvorsitzende/n (§ 59 Abs. 4 NKomVG). ~~zu dieser Sitzung beruft die oder der~~ dem Rat am längsten angehörende~~älteste der bisherigen ehrenamtlichen Stell-~~

~~vertreterinnen oder Stellvertreter (§ 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG) ein, wenn der Oberbürgermeister noch nicht in das Amt berufen ist. Bei gleicher Zugehörigkeitsdauer entscheidet das Lebensalter. Findet die konstituierende Sitzung des Rates unmittelbar zu Beginn der neuen Wahlperiode statt und ist es der/dem neu gewählten Oberbürgermeisterin/Ober-bürgermeister dadurch nicht möglich, den Rat unter Einhaltung der Ladungsfrist (§ 12 Abs. 3 GO) einzuberufen, so wird der Rat von der/dem bisherigen Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister einberufen. Zu dieser ersten Sitzung kann bereits vor Beginn der Wahlperiode geladen werden.~~

(2) Zu Beginn dieser ersten Sitzung werden die Ratsfrauen und Ratsherren~~Ratsmitglieder~~ von ~~der Oberbürgermeisterin/~~dem Oberbürgermeister auf die ihnen nach §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten hingewiesen und förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen ~~unparteiisch~~ wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Ist noch kein Oberbürgermeister im Amt, wird ~~D~~die Verpflichtung ~~wird~~ von dem Ratsmitglied wahrgenommen, das dem Rat am längsten angehört, ~~ende~~ältesten ~~n~~ anwesend~~en~~ und hierzu bereit~~en~~ ist~~t~~Ratsmitglied vorgenommen, wenn die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister noch nicht in das Amt berufen worden ist.; ~~B~~bei gleicher Dauer der Ratsz~~Z~~ugehörigkeit~~sdauer~~ entscheidet das Lebensalter. ~~Ratsfrauen und Ratsherren~~Ratsmitglieder, die nach der ersten Sitzung erstmalig an einer Ratssitzung teilnehmen, werden von ~~der Oberbürgermeisterin/~~dem Oberbürgermeister unverzüglich in gleicher Weise verpflichtet.

(3) Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die die/der Verpflichtete~~/der Verpflichtete~~ zu unterzeichnen hat.

(4) Nach der Verpflichtung der ~~Ratsfrauen und Ratsherren~~Ratsmitglieder wählt der Rat in seiner ersten Sitzung unter Leitung des dem Rat am längsten angehörenden, ~~ältesten~~ anwesenden ~~,~~und hierzu bereiten Ratsmitgliedes aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren ~~Ratsmitglieder~~ die/den Ratsvorsitzende/n für die Dauer der Wahlperiode. Bei gleicher Dauer der Rats~~Z~~zugehörigkeit~~sdauer~~ entscheidet das Lebensalter. Jedes Ratsmitglied ist vorschlags- und wahlberechtigt. Der Rat beschließt über die Vertretung der/des Ratsvorsitzenden.

(5) Nach der Übernahme des Vorsitzes bestimmt der Rat weiterhin in seiner ersten Sitzung die Beigeordneten und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie ggf. die zusätzlichen Mitglieder nach § 71 Abs. 4 NKomVG (Grundmandatare) und deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter für den Verwaltungsausschuss. Beigeordnete und Grundmandatare können von der Fraktion oder Gruppe, die sie vorgeschlagen hat,

1. jederzeit abberufen und durch andere Mitglieder ersetzt werden oder
2. durch andere Mitglieder ersetzt werden, wenn die Ratsmitgliedschaft endet oder wenn sie auf die Mitgliedschaft verzichten.

Formatiert: Listenabsatz, Rechts: 0 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

(6) Danach wählt der Rat aus den Beigeordneten bis zu ~~drei~~ fünf (ehrenamtliche) Stellvertreterinnen/ Stellvertreter ~~der Oberbürgermeisterin/~~des Oberbürgermeisters. Deren Vertretungsumfang beschränkt sich auf die repräsentative Vertretung der Stadt, den Vorsitz im Verwaltungsausschuss sowie die Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung sowie die Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihre Pflichtenbelehrung. In allen anderen Bereichen wird ~~die Oberbürgermeisterin/~~der Oberbürgermeister durch den allgemeinen Vertreter (§ 81 Abs. 3 NKomVG) vertreten.

(7) ~~(7)~~ Der Oberbürgermeister wird in der ersten Sitzung des Rates nach ~~auf die~~ Begründung des Beamtenverhältnisses ~~folgenden Sitzung des Rates~~ durch eine ehrenamtliche Stellvertreterin oder einen ehrenamtlichen Stellvertreter vereidigt. Ist noch keine ehrenamtliche Stellvertreterin oder kein ehrenamtlicher Stellvertreter gewählt worden, so nimmt das dem Rat am längsten angehörende, ~~und~~älteste ~~n~~ anwesende~~,~~ und hierzu bereite Ratsmitglied die Vereidigung vor. Bei gleicher Dauer der Ratszugehörigkeit entscheidet das Lebensalter.

hat formatiert: Schriftart: 11 Pt.

Formatiert: Listenabsatz, Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Tabstopp nach: 1,27 cm + Einzug bei: 1,27 cm, Tabstopps: 0,75 cm, Listentabstopp + Nicht an 1,27 cm

hat formatiert: Schriftart: 11 Pt., Nicht Hervorheben

hat formatiert: Schriftart: 11 Pt., Nicht Hervorheben

hat formatiert: Schriftart: 11 Pt.

§ 11

Sonstige Einberufung des Rates

(1) Der Rat ist im Übrigen einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert.

(2) Der Oberbürgermeister muss den Rat unverzüglich einberufen, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder der Verwaltungsausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Besteht ~~Verfügt~~ eine Fraktion oder Gruppe mindestens aus einem ~~über ein~~ Drittel ~~oder mehr~~ der Mitglieder des Rates, genügt für das Verlangen nach Einberufung des Rates die Erklärung des/der Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden~~/des Fraktionsvorsitzenden~~, die/der diese Erklärung im Namen der die Einberufung verlangenden einzelnen Fraktions- oder Gruppenmitglieder abgibt. Der Antrag ist schriftlich bei dem Oberbürgermeister einzureichen.

(3) Der Oberbürgermeister muss den Rat unverzüglich einberufen, wenn die letzte Ratssitzung länger als drei Monate zurückliegt und eine Ratsfrau oder ein Ratsherr~~ein Ratsmitglied~~ die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Der Antrag ist schriftlich bei dem Oberbürgermeister einzureichen.

(4) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die ~~nach § 13 Abs. 3 GO~~ in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder bei denen ein entsprechender Ratsbeschluss über die nichtöffentliche Beratung im Einzelfall bereits vorliegt.

§ 12
Tagesordnung und Ladung

(1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der/dem Ratsvorsitzenden auf und lädt die übrigen Ratsmitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument. Erfolgt die Ladung durch ein elektronisches Dokument, sind die Ratsmitglieder hierauf in einer separaten E-Mail hinzuweisen. Die/der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand ergänzt wird. ~~Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Sachdarstellung möglichst der Ladung beizufügen. Sie kann auch nachgereicht werden. Die Beschlussvorlagen und Mitteilungen der Verwaltung sind der Ladung möglichst beizufügen. Im Einzelfall kann ein Nachversand erfolgen. Bei der Jahresrechnung oder ähnlich umfangreichen Gutachten etc. ist statt der Übersendung die Möglichkeit der Einsichtnahme zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sind den Fraktionen oder Gruppen jeweils so viele Exemplare zur Verfügung zu stellen, wie sie über Sitze im Verwaltungsausschuss verfügen, mindestens jedoch ein Exemplar. In diesem Fall ist in der Ladung auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen. Wird auf die Übersendung der Sachdarstellung verzichtet, ist trotzdem jeder Fraktion ein digitales Exemplar, z.B. im Ratsinformationssystem, zur Verfügung zu stellen.~~

(2) Im Verhinderungsfall erfolgen~~t~~ die Einberufung und Aufstellung der Tagesordnung durch die/den Ratsvorsitzende/n im Benehmen mit dem allgemeinen Stellvertreter des Oberbürgermeisters; dieser kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(3) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Beschlussvorlagen und Mitteilungen der Verwaltung sind der Ladung ~~möglichst~~ beizufügen. Im begründeten Einzelfall kann ein Nachversand erfolgen. Bei der Jahresrechnung oder ähnlich umfangreichen Gutachten etc. ist statt der Übersendung die Möglichkeit der Einsichtnahme zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sind den Fraktionen oder Gruppen jeweils so viele Exemplare zur Verfügung zu stellen, wie sie über Sitze im Verwaltungsausschuss verfügen, mindestens jedoch ein Exemplar. In diesem Fall ist in der Ladung auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen. Wird auf die Übersendung der Sachdarstellung verzichtet, ist trotzdem jeder Fraktion ein digitales Exemplar, z.B. im Ratsinformationssystem, zur Verfügung zu stellen.

(4) Bei Eilfällen kann die Ladungsfrist auf mindestens einen Tag abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Ein Eilfall ist gegeben, wenn die Entscheidung über den neuen Tagesordnungspunkt nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass Nachteile eintreten, die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Über die Eilbedürftigkeit entscheidet der Oberbürgermeister.

(5) In Eilfällen kann die Tagesordnung auch nach erfolgter Ladung durch weitere Tagesordnungspunkte, über die in der Sitzung Beschlüsse gefasst werden sollen, ergänzt werden. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sollen spätestens am 4. Tage vor der Sitzung bei dem Oberbürgermeister schriftlich eingereicht werden. Über die Frage der Eilbedürftigkeit entscheidet der Oberbürgermeister. Die ~~Mitglieder des Rates~~Ratsmitglieder sind von der Ergänzung der Tagesordnung unverzüglich, spätestens 24 Stunden vor der Sitzung durch einen Nachtrag zu benachrichtigen.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung von öffentlichen Ratssitzungen sind ortsüblich bekannt zu machen. Dies gilt auch für Ergänzungen der Tagesordnung nach Abs. 5.

§ 13
Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

(1) Die Ratssitzungen sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(2) Für einzelne Angelegenheiten schließt der Rat unter den Voraussetzungen des Abs. 1 die Öffentlichkeit aus. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und beschlossen; der Beschluss kann in öffentlicher Sitzung gefasst werden, wenn keine Beratung erforderlich ist. Eine kurze Begründung wird im Protokoll festgehalten.

(3) Die Behandlung des Gegenstandes in nichtöffentlicher Sitzung soll sich an die in öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte anschließen, sofern nicht nur zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen ist.

(4) Betrifft ein Tagesordnungspunkt nicht nur eine nichtöffentlich zu behandelnde Angelegenheit, so ist der Beratungsgegenstand, soweit er vom Öffentlichkeitsausschluss nicht erfasst wird, auch bei der Aufstellung der Tagesordnung für den öffentlichen Teil vorzusehen.

(5) Im Übrigen wird auf § 2 GO verwiesen.

§ 14
Ablauf der Sitzung

Die Sitzung soll in der Regel in nachstehender Reihenfolge ablaufen:

1. Eröffnung der Sitzung durch die/den Ratsvorsitzende/n,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Bekanntgabe der Namen der entschuldigt fehlenden Ratsmitglieder und Feststellung der Beschlussfähigkeit des Rates,
3. Bekanntgabe der vorliegenden Dringlichkeitsanträge und Dringlichkeitsanfragen der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder, der Dringlichkeitsvorlagen ~~und~~ sowie Beschluss über die Dringlichkeit und Einfügung in die Tagesordnung~~ sowie Bekanntgabe der vorliegenden Dringlichkeitsanfragen und Beschluss über deren Dringlichkeit~~,
4. Beschluss über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung,
5. Beschluss über die Feststellung der Tagesordnung,
6. Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung,
7. Mitteilungen und Berichte des Oberbürgermeisters, ggf. Aussprache,

8. Beschluss über Einsprüche von Ratsmitgliedern gegen Entscheidungen des Rates und der/des Ratsvorsitzenden nach §§ 40, 41 GO,
9. Beratung und Beschluss über Anträge der Fraktionen oder Gruppen und der Ratsmitglieder ~~auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten bzw. Anträge zu einzelnen Sachpunkten~~; bei mehr als zwei Anträgen einer Fraktion, Gruppe oder eines Ratsmitgliedes wird jeder weitere Antrag dieser Antragstellerin ~~/~~ dieses Antragstellers unter Ziffer 15 beraten,
10. Beratung und Beschluss über Vorlagen des ~~-~~Oberbürgermeisters,
11. Beratung und Beschlussfassung über die vom Verwaltungsausschuss bzw. einem der Ausschüsse nach § 76 Abs. 3 NKomVG zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten und über Anträge des Jugendhilfeausschusses (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII),
12. Beratung und Beschluss über Vorschläge der Stadtbezirksräte,
13. Beratung von Einwohneranträgen nach § 31 NKomVG,
14. Beschluss über Bürgerbefragungen nach § 35 NKomVG,
15. Beratung und Beschluss über weitere Anträge i.S.v. Ziffer 9 (Fortsetzung),
16. Beantwortung von Anfragen,
17. Nichtöffentliche Sitzung,
18. Schließung der Sitzung durch die/den Ratsvorsitzende/n.

Die Beratung bzw. Entscheidung über besonders wichtige Belange der Stadt, z.B. aufgrund von Sachanträgen der Fraktionen oder Gruppen, kann vorgezogen werden.

Die Einwohnerfragestunde (§ 62 NKomVG i.V.m. § 26 GO) findet während des öffentlichen Teils der Ratssitzung statt.

§ 15
Beschlussfähigkeit

(1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei nicht ordnungsgemäßer Einberufung ist der Rat dann beschlussfähig, wenn alle Ratsmitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Rates rügt. Sind nach nicht ordnungsgemäßer Ladung alle Ratsmitglieder anwesend, so kann die fehlende Ordnungsmäßigkeit der Einberufung nach Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mehr gerügt werden.

(2) Nach der von der/dem Ratsvorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellten Beschlussfähigkeit gilt der Rat ~~-~~ auch wenn sich die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder im Laufe der Sitzung verringert ~~-~~ als beschlussfähig, solange nicht ein Ratsmitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Rates zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen ist.

§ 16
Beratungsgegenstände

Der Rat ~~verhandelt~~ berät insbesondere über

a) Vorlagen des Oberbürgermeisters,
b) Anträge der Fraktionen, Gruppen oder der Ratsmitglieder,
c) Anträge des Jugendhilfeausschusses,
d) Vorschläge, Anregungen und Bedenken der Stadtbezirksräte,
e) Einwohneranträge nach § 31 NKomVG
f) Bürgerbefragungen nach § 35 NKomVG

g) Anträge zur Geschäftsordnung.

§ 17
Vorlagen des Oberbürgermeisters und Anträge des Jugendhilfeausschusses

(1) Die Vorlagen des Oberbürgermeisters und die Anträge des Jugendhilfeausschusses sind im Verwaltungsausschuss vorzubereiten.

(2) Die/der Ratsvorsitzende teilt dem Rat zu Beginn der Beratung die Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses mit. Bei Haushaltssatzungen (außer Nachtragshaushaltssatzungen) wird hingegen am Anfang der Haushaltslesung durch die Verwaltung über die haushalts- und finanzwirtschaftliche Situation berichtet.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,63 cm, Zeilenabstand: einfach

(3) Der Oberbürgermeister kann seine Vorlagen, der Jugendhilfeausschuss seine Anträge bis zur Beschlussfassung zurücknehmen. Die Rücknahme erfolgt durch Erklärung gegenüber der/dem Ratsvorsitzenden. § 18 Abs. 2 Satz ~~3~~67 ~~7~~ GO gilt nicht für von dem Oberbürgermeister zurückgenommene Vorlagen.

§ 18
Anträge von Ratsmitgliedern, Fraktionen oder Gruppen

(1) Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder können bis 12 Tage vor der Sitzung (vgl. § 71 GO) schriftlich oder elektronisch Anträge zur Aufnahme von Beratungsgegenständen in die Tagesordnung bei dem Oberbürgermeister stellen (Anträge zur Tagesordnung)~~:~~. ~~Anträge zur Tagesordnung dienen der Befassung des Rates mit einem bestimmten Beratungsgegenstand. Der Antrag kann von einer/einem der Antragstellerinnen/der Antragsteller in der Sitzung begründet werden. Die Anträge sind im Verwaltungsausschuss vorzubereiten. Die/der Ratsvorsitzende teilt dem Rat zu Beginn der Beratung die Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses mit.~~

Formatiert: Einzug: Links: 0,63 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen, Tabstopps: Nicht an 1,27 cm

~~(1) kann von einer/einem der Antragstellerinnen/der Antragsteller in der Sitzung begründet werden. Die Anträge sind im Verwaltungsausschuss vorzubereiten. Die/der Ratsvorsitzende teilt dem Rat zu Beginn der Beratung die Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses mit.~~

(2) Anträge ~~zur Sache sind Anträge~~, mit denen eine inhaltliche Entscheidung des Rates über einen Beratungsgegenstand angestrebt wird~~herbeigeführt werden soll~~ (Anträge zur Sache)~~.~~ ~~Sie~~ können von einer/einem der Antragstellerinnen/~~der~~ Antragsteller in der Sitzung begründet werden. Die beantragte Sachentscheidung ~~Anträge sind~~ ist im Verwaltungsausschuss vorzubereiten. Die/der Ratsvorsitzende teilt dem Rat zu Beginn der Beratung die Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses mit. Jede Antragstellerin/jeder Antragsteller kann ihren/seinen Antrag bis zur Beschlussfassung zurücknehmen. Die Rücknahme erfolgt durch Erklärung gegenüber der/dem Ratsvorsitzenden. Erfolgt die Rücknahme nach Aufnahme in die Tagesordnung, so kann der Antrag von jedem Ratsmitglied sofort übernommen werden.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Tabstopp nach: 1,27 cm + Einzug bei: 1,27 cm, Tabstopps: 0,63 cm, Listentabstopp + Nicht an 1,27 cm

(3) Anträge zur Sache von Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitgliedern sollen zunächst gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 4 GO an die Ratsausschüsse und/oder den Verwaltungsausschuss verwiesen werden, wo sie in der nächsterreichbaren Sitzung behandelt werden sollen. Sofern ein Beratungsgegenstand bereits in der Sitzung, zu der der Antrag gestellt worden ist, gemäß § 35 Abs. 4 GO zur Beschlussfassung in der Sache gestellt werden soll, muss die Beschlussfassung im Verwaltungsausschuss vorbereitet sein. Zu diesem Zweck kann die Ratssitzung auch unterbrochen werden. Die Vorschriften über die Ladung finden sodann keine Anwendung.

Formatiert: Listenabsatz, Rechts: 0 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen, Tabstopps: Nicht an 1,27 cm

~~(3)~~(4) Hat der Verwaltungsausschuss oder ein beschließender Ausschuss gem. § 6 der Hauptsatzung aufgrund gesetzlicher Zuständigkeitsregelung über einen für die Entscheidung des Ra-

tes vorgesehenen Antrag zur Sache vor der Sitzung des Rates ~~Sofern der Verwaltungsausschuss in eigener Zuständigkeit~~ abschließend entschieden~~über einen für den Rat gestellten Antrag entschieden hat~~, kann die Antragstellerin/der Antragsteller zu dem Antrag im Rat nur ~~insoweit sprechen~~kurz begründen, ~~als sie/er kurz begründen kann,~~ warum ~~er den~~der Antrag für die Entscheidung des ~~den~~ Rates vorgesehen war~~gestellt hat~~. Eine Aussprache findet nicht statt.

~~(4)~~(5) Ist ein Antrag zur Sache~~i.S.d. § 14 Nr. 9 GO~~ im Rat durch Sachbeschluss abgelehnt worden, darf derselbe Beratungsgegenstand vor Ablauf eines halben Jahres nicht ~~wiederum~~ erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden, es sei denn, dass eine wesentliche Änderung der Sach- oder Rechtslage eingetreten ist.

§ 19
Dringlichkeitsanträge der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder und Dringlichkeitsvorlagen

(1) Dringlichkeitsanträge ~~zur Tagesordnung~~ der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder ~~und Dringlichkeitsvorlagen~~ müssen bis zum Beginn der Sitzung bei dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch eingereicht sein. Sie sind unmittelbar nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die/den Ratsvorsitzende/n bekanntzugeben.

(2) Dringlichkeitsanträge und Dringlichkeitsvorlagen können nur zu Beginn der Sitzung in die Tagesordnung eingefügt werden, wenn der Rat dieses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt. Eine Aussprache darf sich nur auf die Umstände der Dringlichkeit, nicht auf den Inhalt des Antrages beziehen.

(3) Wird die Einfügung in die Tagesordnung durch den Rat beschlossen, so sind die Anträge an den Schluss der Tagesordnung in der Reihenfolge des Einganges zur Beratung zu stellen, es sei denn, dass der Rat etwas anderes beschließt. Bis zum Beginn der Beratung über den Gegenstand sollen die Anträge jedem anwesenden Ratsmitglied schriftlich oder elektronisch vorliegen.

(4) Dringlichkeitsanträge und Dringlichkeitsvorlagen sind in der Regel vor Beginn der Beratung durch den Rat vom Verwaltungsausschuss vorzubereiten. Zu diesem Zweck ist die Ratssitzung zu unterbrechen. Die Vorschriften über die Ladung finden keine Anwendung.

(5) Für die Antragstellung, die Begründung, Rücknahme und Übernahme finden die §§ 17, 18 GO Anwendung.

(6) Wird die Einfügung in die Tagesordnung nicht beschlossen, so ist ein neuer Antrag zur Tagesordnung erforderlich, wenn der Gegenstand auf die Tagesordnung einer späteren Ratssitzung gesetzt werden soll.

§ 20
Änderungsanträge

(1) Änderungsanträge zu Beratungsgegenständen~~Sachanträgen von Tagesordnungspunkten~~ können von jedem Ratsmitglied bis zum Schluss der Beratung schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Soweit das nicht möglich ist, können sie auch mündlich zu Protokoll gegeben werden. Änderungsanträge müssen in engem sachlichen Zusammenhang zum Antrag zur

Sache (Hauptantrag) bzw. der in der Vorlage des Oberbürgermeisters enthaltenen Beschlussempfehlung stehen. Sie können auch einen Zusatz zum Hauptantrag bzw. der Beschlussempfehlung enthalten.

(2) Die Punkte des Hauptantrages bzw. der Beschlussempfehlung, deren Änderung beabsichtigt ist, sollen im Einzelnen genau bezeichnet werden.

(3) Die Anträge sind vor der Abstimmung zu verlesen oder durch Benennung der Drucksachenbezeichnung unmissverständlich zu verdeutlichen. Ihre Begründung findet in der Reihenfolge der Wortmeldungen statt. Der Rat entscheidet im Zweifelsfall, ob solche Anträge zur Sache gehören.

§ 21
Mitteilungen und Berichte

Zu einzelnen Mitteilungen und Berichten des Oberbürgermeisters findet eine Aussprache statt, wenn eine Fraktion oder Gruppe es verlangt. Die Aussprachezeit zu Mitteilungen und Berichten ist auf insgesamt eine halbe Stunde und die Rededauer für jede Rednerin/jeden Redner auf 5 Minuten beschränkt.

§ 22
Einwohneranträge

Einwohnerinnen und Einwohner, die mindestens 14 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz in der Stadt haben, können beantragen, dass der Rat bestimmte Angelegenheiten berät (Einwohnerantrag). Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages entscheidet der Verwaltungsausschuss. Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat der Rat innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eingang des Antrags über diesen zu beraten; § 71 Abs. 1, § 76 Abs. 1 und § 85 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG bleiben unberührt. Der Rat soll die im Antrag benannten Vertreterinnen und Vertreter der antragstellenden Personen hören. Das Ergebnis der Beratung sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, sind ortsüblich und im Internetangebot der Stadt bekannt zu machen. Im Übrigen wird auf § 31 NKomVG verwiesen.

§ 23
Anfragen

(1) Anfragen, die in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, sind spätestens 12 Tage vor der Ratssitzung schriftlich oder elektronisch bei dem Oberbürgermeister einzureichen und auf die Tagesordnung zu setzen. Die Fragen müssen kurz und sachlich gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Eine Anfrage gilt als nicht gestellt, wenn sie mehr als drei Teilfragen zum Anfragegegenstand enthält. Entsprechendes gilt, wenn diese Begrenzung durch Aneinanderreihung oder Untergliederung umgangen werden soll. Die Fragestellerin/der Fragesteller erhält auf Verlangen in der Ratssitzung zur Begründung das Wort. Eine Aussprache anlässlich der Anfrage findet nicht statt. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann eine Zusatzfrage stellen. Die/der Ratsvorsitzende kann außerdem eine weitere Zusatzfrage von jeder Fraktion oder Gruppe zulassen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung dieses Tagesordnungspunktes nicht gefährdet ist.

(2) Die Behandlung der Anfragen erfolgt nach Durchgängen in der Reihenfolge des Stärkeverhältnisses der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen, wobei in jedem Durchgang jeweils eine Anfrage pro Fraktion oder Gruppe behandelt wird. In jedem Durchgang steht die erste Anfrage der mitgliederstärksten Fraktion oder Gruppe, die nächste Anfrage der zweitstärksten Fraktion oder Gruppe, usw. zu. Liegt aus einer Fraktion oder Gruppe keine Anfrage vor, so ist mit der Anfrage der nachfolgend stärksten Fraktion oder Gruppe fortzufahren. Anfragen fraktions-oder gruppenloser Ratsmitglieder werden jeweils am Ende eines Durchgangs behandelt.

(3) Die Begründung einer Anfrage darf nicht länger als 5 Minuten dauern. Die Zusatzfragen sind entsprechend kurz zu fassen und zu beantworten. Die Behandlung der Anfragen ist insgesamt zeitlich auf eine Stunde begrenzt. Nicht beantwortete Anfragen sind in Fortsetzung der Reihenfolge nach Absatz 2 auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu setzen, sofern die Fragestellerin/der Fragesteller nicht eine schriftliche Beantwortung wünscht.

(4) Anfragen über Angelegenheiten des Rates beantwortet die/der Ratsvorsitzende, sonstige Anfragen der Oberbürgermeister bzw. von ihm bestimmte Dezernentinnen/Dezernenten oder leitende Beschäftigte.

(5) Für die Rücknahme und Übernahme findet § 18 GO Anwendung.

(6) Anfragen, die sich auf einen auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenstand beziehen, können abweichend von dem gemäß § 14 GO vorgesehenen Sitzungsablauf im Zusammenhang mit der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes mitbehandelt werden.

§ 24
Dringlichkeitsanfragen

(1) Dringlichkeitsanfragen müssen bis zum Beginn der Sitzung bei dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch eingereicht worden sein. Sie sind unmittelbar nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die/den Ratsvorsitzende/n bekanntzugeben. § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 4 GO gilt entsprechend.

(2) Soll die Dringlichkeit in der Sitzung begründet werden, dürfen sich die Ausführungen lediglich auf die Dringlichkeit, nicht auf den Inhalt der Anfrage beziehen. Wird die Dringlichkeit durch den Rat anerkannt, so sind die Anfragen in der Reihenfolge des Einganges hinter den Tagesordnungspunkt „Anfragen“ in die Tagesordnung einzufügen, es sei denn, dass der Rat etwas anderes beschließt.

(3) Eine Aussprache nach Beantwortung der Dringlichkeitsanfrage findet nicht statt. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann eine Zusatzfrage stellen. Die/der Ratsvorsitzende kann außerdem eine weitere Zusatzfrage von jeder Fraktion oder Gruppe zulassen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung dieses Tagesordnungspunktes nicht gefährdet ist.

(4) Die Behandlung von Dringlichkeitsanfragen ist zeitlich auf eine halbe Stunde begrenzt. Im Übrigen gilt § 23 Abs. 2 und 3 GO entsprechend.

(5) Wird die Dringlichkeit nicht anerkannt, so ist eine neue Anfrage erforderlich, wenn sie auf die Tagesordnung einer späteren Ratssitzung gesetzt werden soll.

(6) Für die Beantwortung von Dringlichkeitsanfragen gilt § 23 Abs. 4 GO entsprechend.

§ 25
Anhörungen

Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige und anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören.

§ 26
Einwohnerfragestunden

(1) Während des öffentlichen Teils der Ratssitzung findet ~~gegen 18.00 Uhr~~ eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der/dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll eine halbe Stunde nicht überschreiten.

(2) Jede Einwohnerin/jeder Einwohner der Stadt Braunschweig ist berechtigt, eine Frage zu einem Beratungsgegenstand der Ratssitzung oder zu einer anderen Gemeindeangelegenheit zu stellen. Eine Frage, die in der Ratssitzung behandelt werden soll, ist dem Oberbürgermeister spätestens am vierten Arbeitstag vor der Ratssitzung ~~bis~~vor 12.00 Uhr schriftlich oder auf elektronischem Wege zuzuleiten. Bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Ratssitzung nicht mitzurechnen. Zu einem Beratungsgegenstand oder einer anderen Gemeindeangelegenheit können höchstens drei Einwohnerfragen gestellt werden.

(3) Die Einwohnerfrage muss kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Eine Frage gilt als nicht gestellt, wenn sie mehr als drei Teilfragen zum Anfragegegenstand enthält. Entsprechendes gilt, wenn diese Begrenzung durch Aneinanderreihung oder Untergliederung umgangen wird. Sie darf keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Die Fragestellerin/der Fragesteller ist nicht berechtigt, persönliche Meinungen zu äußern oder politische Stellungnahmen abzugeben. Eine Frage zu einem Beratungsgegenstand darf nur gestellt werden, soweit dieser bereits verhandelt worden ist. Die Fragestellerin/der Fragesteller ist berechtigt, eine kurze mündliche Zusatzfrage zu stellen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner Frage beziehen muss.

(4) Einwohnerfragen über Angelegenheiten des Rates beantwortet die/der Ratsvorsitzende, sonstige Fragen der Oberbürgermeister bzw. von ihm bestimmte Dezernentinnen/Dezernenten oder leitende Beschäftigte. Eine Diskussion findet nicht statt. Eine Frage wird nur beantwortet, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller während der Einwohnerfragestunde persönlich anwesend ist. Die Beantwortung der Fragen erfolgt mündlich. Fragen, die nicht rechtzeitig zu beantworten waren oder die nach Ablauf der Einwohnerfragestunde noch nicht behandelt worden sind, werden schriftlich beantwortet. Soweit eine schriftliche Beantwortung erfolgt, ist der Rat über die Antwort in Kenntnis zu setzen.

§ 27
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind solche Anträge, die sich auf den Ablauf der Sitzung, insbesondere auf die in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Regelungen beziehen.

Dazu zählen folgende Anträge:

1. Änderungen im Ablauf der Tagesordnung,
2. Aufhebung oder Vertagung der Ratssitzung,
3. Zurückstellung eines Beratungsgegenstandes,
4. Verweisung an einen Ratsausschuss oder den Verwaltungsausschuss,
5. Übergang zur Tagesordnung,
6. Schluss der Rednerliste,
7. Unterbrechung der Ratssitzung,
8. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
9. Abstimmungsverfahren,
10. Verlängerung der Redezeit,
11. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
12. sonstige Anträge zum Sitzungsablauf.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so hat die/der Ratsvorsitzende über den Antrag abstimmen zu lassen, nachdem ggf. die Antragstellerin/der Antragsteller den Antrag begründet und ein Ratsmitglied jeder anderen Fraktion oder Gruppe hat sprechen können~~dazu~~

~~gesprochen hat~~. Sofern die Fraktion oder Gruppe, der die Antragstellerin/ der Antragsteller angehört, den Antrag nicht unterstützt, erhält sie ebenfalls das Wort.

~~(3) Für Anträge zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen, jedoch nicht während der Ausführungen einer Rednerin/eines Redners. Bei der Worterteilung zur Geschäftsordnung darf die Rednerin/der Redner sich nur über die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes äußern.~~

~~(4)~~(3) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt werden.

Formatiert: Einzug: Links: 0,63 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

§ 28
Aufhebung, Vertagung und Zurückstellung

(1) Vor Erledigung der Tagesordnung kann der Rat auf Antrag die Aufhebung oder die Vertagung der Ratssitzung auf einen anderen Sitzungstag beschließen.

(2) Aufhebung bedeutet, dass die Ratssitzung nicht fortgesetzt wird. Der Antrag auf Aufhebung der Ratssitzung ist weitergehend als ein solcher auf Vertagung. Ein Antrag auf Aufhebung benötigt eine 2/3 Mehrheit.

(3) In dem Vertagungsantrag ist der Fortsetzungstermin zu benennen. Nimmt der Rat den Antrag auf Vertagung der Ratssitzung an, ist die Sitzung an dem Fortsetzungstermin mit der alten Tagesordnung fortzusetzen. Der Fortsetzungstermin hat innerhalb von 7 Tagen stattzufinden. Einer erneuten förmlichen Einberufung unter Mitteilung der Tagesordnung für den Fortsetzungstermin bedarf es nicht.

(4) Einzelne Beratungsgegenstände können zur Behandlung in der nächsten oder übernächsten Ratssitzung zurückgestellt werden. Sie sind in die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung aufzunehmen.

§ 29
Übergang zur Tagesordnung

(1) Der Rat kann auf Antrag beschließen, zur Tagesordnung überzugehen. Das bedeutet, dass ohne weitere Aussprache und ohne Sachabstimmung der nächste Tagesordnungspunkt aufgerufen wird.

(2) Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann jederzeit bis zum Eintritt in die Abstimmung über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Er bedarf keiner Unterstützung.

(3) Über den Antrag ist vor allen anderen Anträgen abzustimmen. Ausgenommen sind Anträge zum Abstimmungsverfahren.

(4) Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der~~selben~~ Beratung zu diesem Beratungsgegenstand nicht wiederholt werden.

§ 30
Schluss der Rednerliste

(1) Während der Verhandlung über einen Beratungsgegenstand kann beantragt werden, die Rednerliste vorzeitig zu schließen. Wird der Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, ist der Beratungsgegenstand zur Abstimmung zu stellen, nachdem den Ratsmitgliedern, die sich vor dem Antrag zur Sache gemeldet hatten, noch das Wort erteilt wurde. Dem Oberbürgermeister ist auf Verlangen auch nach Schluss der Rednerliste das Wort zu erteilen.

(2) Der Antrag auf Schluss der Rednerliste kann nur von einem Ratsmitglied gestellt werden, das sich vorher an der Diskussion über den Beratungsgegenstand nicht beteiligt hat.

(3) Über den Antrag ist vor allen Anträgen abzustimmen. Ausgenommen sind Anträge zum Abstimmungsverfahren und Anträge auf Übergang zur Tagesordnung.

§ 31
Unterbrechung

(1) Die Ratssitzung kann auf bestimmte Zeit innerhalb der anberaumten Sitzungstage unterbrochen werden. Wird der Antrag auf Unterbrechung angenommen, ist die Sitzung nach Ablauf der Unterbrechung mit der alten Tagesordnung fortzusetzen.

(2) Auch ohne Antrag kann die/der Ratsvorsitzende die Ratssitzung unterbrechen, wenn sie/er dies für erforderlich hält. Wird der Unterbrechung widersprochen, ist über die Unterbrechung eine Abstimmung herbeizuführen. Das Recht der/des Ratsvorsitzenden, die Sitzung in den Fällen der §§ 40, 41 GO zu unterbrechen, bleibt hiervon unberührt.

§ 32
Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit

Der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 GO muss begründet werden. Die Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

§ 33
Wortmeldung zur Geschäftsordnung

Für Wortmeldungen zur Geschäftsordnung (z. B. Beachtung der Bestimmungen der Geschäftsordnung) ist das Wort jederzeit zu erteilen, jedoch nicht während der Ausführungen einer Rednerin/eines Redners. Bei Worterteilung darf die Rednerin/der Redner sich nur über die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes äußern.

§ 34
Persönliche Bemerkungen

Nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes kann das Wort nur zu persönlichen Bemerkungen erteilt werden. Die Rednerin/der Redner darf dabei nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Beratung in Bezug auf ihre/seine Person gemacht worden sind, oder eigene Ausführungen richtig-stellen.

§ 35
Wortmeldung und Worterteilung

(1) Der Beratungsgegenstand wird nach Aufruf und ggf. Berichterstattung zur Beratung gestellt.

(2) Wortmeldungen erfolgen schriftlich oder durch Handerheben. Sie sind zum jeweiligen Punkt der Tagesordnung jederzeit von der/dem Ratsvorsitzenden entgegenzunehmen.

(3) Die/der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Rednerinnen/Redner gleichzeitig zu Wort, so entscheidet die/der Ratsvorsitzende

über die Reihenfolge. Der Oberbürgermeister ist auf Verlangen jederzeit auch nach Beratungsschluss zu hören. Dezernentinnen/Dezernenten kann außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden.

(4) Die/der Ratsvorsitzende erklärt die Beratung für geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Anschließend wird der Beratungsgegenstand zur Beschlussfassung gestellt.

§ 36
Redezeit

(1) Die Redezeit zu jedem Beratungsgegenstand beträgt für die erste Rednerin/den ersten Redner einer Fraktion / Gruppe sowie für fraktions- und gruppenlose Ratsmitglieder höchstens ~~5~~7 Minuten. Die Redezeit für jede weitere Rednerin/jeden weiteren Redner einer Fraktion / Gruppe beträgt höchstens 3 Minuten. Die Redezeit kann in mehrere Redebeiträge unterteilt werden. Als Gesamtredezeit steht den Fraktionen und Gruppen zu jedem Beratungsgegenstand bis einschließlich 4 Mitgliedern ~~8~~7 Minuten, bis einschließlich 12 Mitgliedern 1~~4~~3 Minuten und darüber hinaus 1~~7~~6 Minuten zu. Die Gesamtredezeit darf nicht überschritten werden.

(2) Abweichungen von Abs. 1 kann die/der Ratsvorsitzende in Ausnahmefällen gestatten.

(3) Für die Abschlusserklärungen im Rahmen der Haushaltsberatung im Rat stehen den Fraktionen und Gruppen bis einschließlich 10 Mitgliedern 15 Minuten und darüber hinaus 20 Minuten zur Verfügung. Die übrigen Regelungen der Redezeit zum Haushalt beschließt der Rat zu Beginn der jeweiligen Ratssitzung.

(4) Die Regelungen zur Redezeit gelten nicht für den Oberbürgermeister.

(5) Die Ratsmitglieder sollen sich beim Sprechen erheben und von einem besonderen Rednerpult, dem Rat zugewandt, in freier Rede sprechen. Einzelne Schriftstücke und förmliche Erklärungen können mit Erlaubnis der/des Ratsvorsitzenden verlesen werden. Hilfsmittel zur Strukturierung der eigenen Rede sind zulässig.

(6) Auf Empfehlung des Ältestenrates kann der Rat im Einzelfall von den §§ 35 und 36 GO abweichen. § 72 Abs. 2 GO findet keine Anwendung.

§ 37
Abstimmung

(1) Der Rat fasst seine Beschlüsse, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen. Stimmenthaltung oder ungültige Stimmen zählen bei der Festlegung des Abstimmungsergebnisses nicht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Formatiert: Einzug: Links: 0,63 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen, Tabstopps: Nicht an 1,27 cm

~~(1)~~(2) Ein einstimmiger Beschluss liegt ~~vor, wenn alle anwesenden Ratsmitglieder~~bei Einheitlichkeit der abgegebenen Stimmen – ~~entweder mit „Ja“ oder mit „Nein“ – vor gestimmt haben~~. Enthaltungen stehen einer einstimmigen Beschlussfassung nicht entgegen.

~~(2)~~(3) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag zu verlesen oder durch Benennung der Drucksachenbezeichnung unmissverständlich zu verdeutlichen ~~und von der/dem Ratsvorsitzenden der Tenor der Beschlussfassung vorzuschlagen~~.

~~(3)~~(4) Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben (offene Abstimmung).

~~(4)~~(5) Der Rat kann auf Antrag beschließen, dass namentlich abzustimmen ist. Der Namensaufruf erfolgt in alphabetischer Reihenfolge (namentliche Abstimmung).

~~(5)~~(6) Der Rat kann auf Antrag beschließen, dass geheim abzustimmen ist (geheime Abstimmung). Der Beschluss über eine geheime Abstimmung schließt die namentliche Abstimmung aus.

~~(6) Ein nach Abs. 5 unterstütztes Verlangen auf geheime Abstimmung schließt die namentliche Abstimmung aus.~~

(7) Vor der Abstimmung hat sich die/der Ratsvorsitzende zu vergewissern, ob Anträge gestellt werden. Wenn keine Anträge zur Abstimmung gestellt oder die Anträge erledigt sind, gibt sie/er die Form der Abstimmung bekannt und eröffnet sie. Die Abstimmung endet, wenn die/der Ratsvorsitzende die Beendigung der Abstimmung oder das Abstimmungsergebnis feststellt.

(8) Die Stimmzählung kann auch durch Stimmzählerinnen/Stimmzähler erfolgen, die die/der Ratsvorsitzende ernennt. Wenn die Stimmzählerinnen/die Stimmzähler sich über das Ergebnis der Abstimmung nach Abs. 3 auch nach der Gegenprobe und nach Feststellung, wie viel Ratsmitglieder sich der Abstimmung enthalten haben, nicht einig sind, so wird mittels Auszählung durch Namensaufruf abgestimmt.

(9) ~~Vorlagen und Anträge, die aus mehreren Teilen bestehen, können im Ganzen zur Abstimmung gebracht werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird.~~Über Vorlagen und Sachanträge, die aus mehreren Teilen bestehen, wird grundsätzlich im Ganzen abgestimmt. Über einzelne Teile kann die/der Ratsvorsitzende getrennt abgestimmen lassen~~t werden~~, wenn sie/er ~~die/der Ratsvorsitzende~~ dies für zweckmäßig hält oder der Rat auf Antrag eines Ratsmitglieds die getrennte Abstimmung für einen Beratungsgegenstand beschlossen hat~~beschließt~~.

(10) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so sind sie nach Möglichkeit für die Abstimmung zu vereinigen; anderenfalls hat der weitest-gehende den Vorrang. Besteht Uneinigkeit, welchem Antrag der Vorrang einzuräumen ist, so entscheidet hierüber die/der Ratsvorsitzende.

(11) Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der Hauptantrag als in der geänderten Fassung angenommen. Wird der Änderungsantrag abgelehnt, ist danach über den Hauptantrag abzustimmen.

(12) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird vor den Sachanträgen abgestimmt.

§ 38
Beschlussfassung über Satzungen und Verordnungen

(1) Grundsätzlich werden Satzungen und Verordnungen in einer Lesung beraten und beschlossen.

(2) Verwaltungsvorlagen zum erstmaligen Erlass oder zur umfangreichen Neubearbeitung von Satzungen und Verordnungen sind, mit Ausnahme von Bebauungsplänen, den Mitgliedern der Fachausschüsse, des Verwaltungsausschusses und des Rates spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin zugänglich zu machen.

§ 39
Wahlen

(1) Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitglieds ist geheim zu wählen.

(2) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder des Rates gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt~~, für den dieselbe, aber auch eine andere Person vorgeschlagen werden kann~~. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht die/der Ratsvorsitzende.

§ 40
Verhalten der Ratsmitglieder und Rednerinnen/Redner

(1) Betätigt die/der Ratsvorsitzende die Glocke, so hat die Rednerin/der Redner ihre/seine Ausführungen zu unterbrechen.

(2) Die/der Ratsvorsitzende kann Rednerinnen/Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, unter Nennung ihres Namens „zur Sache“ rufen. Ist eine Rednerin/ein Redner dreimal in derselben Rede „zur Sache“ gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sachrufes hingewiesen worden, so kann ihr/ihm die/der Ratsvorsitzende das Wort entziehen. Sie/er darf es zu dem Gegenstand nicht wieder erhalten.

(3) Verletzt eine Rednerin/ein Redner die Ordnung, ruft die/der Ratsvorsitzende sie/ihn unter Nennung ihres/seines Namens „zur Ordnung“. Ist ein Ratsmitglied während einer Sitzung dreimal „zur Ordnung“ gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden oder verhält ein Ratsmitglied sich in einer Sache ungebührlich, so kann die/der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied von dieser Sitzung ausschließen. Das ausgeschlossene Ratsmitglied hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Auf Antrag der Ausgeschlossenen/des Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die betroffene Maßnahme berechtigt war. Leistet das Ratsmitglied der Aufforderung der/des Ratsvorsitzenden, den Saal zu verlassen, nicht Folge, so kann sie/er die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.

(4) Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich schuldhaft grob ungebührlich verhält oder schuldhaft wiederholt gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen verstößt, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf 6 Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen.

(5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes von der Mitarbeit im Verwaltungsausschuss entscheidet der Verwaltungsausschuss. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 41
Ordnung im Sitzungssaal

(1) Soweit der Zuhörerraum ausreicht, hat jede/jeder zu den öffentlichen Ratssitzungen Zutritt.

(2) Wenn es wegen der beschränkten Fassungskraft des Zuhörerraums erforderlich erscheint, können Eintrittskarten ausgegeben werden.

(3) Jede/jeder Anwesende hat sich im Sitzungssaal der Würde des Hauses entsprechend angemessen zu verhalten. ~~Das~~ Jegliches sichtbare Tragen, Mitsichführen oder Verwenden von Kennzeichen, die der Würde des Hauses oder der Menschenwürde entgegenstehen, ist untersagt. Hierzu gehören insbesondere sicht- bzw. wahrnehmbare Kennzeichen wie Spruchbänder, Transparente, Plakate, Poster, Schilder oder Kleidungsstücke mit verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden oder anderen menschenverachtenden Inhalten. Jede/jeder Anwesende untersteht der Ordnungsgewalt der/des Ratsvorsitzenden.

(4) In der Ratssitzung darf weder gegessen noch geraucht werden. Das Telefonieren ist während der Ratssitzung nicht gestattet. Foto-, Film- und Tonaufnahmen können im Einzelfall durch die/den Ratsvorsitzende/n untersagt werden.

(5) Wenn im Sitzungssaal störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann die/der Ratsvorsitzende die Ratssitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen. Kann sie/er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie/er den Sitzungssaal. Die Sitzung ist sodann unterbrochen. Sie/e~~E~~r kann die Sitzung auch schließen.

(6) Wer als Zuhörerin/Zuhörer auf den Tribünen Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung der/des Ratsvorsitzenden sofort entfernt werden, sofern er durch die/den Ratsvorsitzende/n vorher mindestens einmal auf die Folgen seines Verhaltens nach diesem Absatz hingewiesen wurde. Sie/er kann die Zuhörer- und Tribünenplätze auch räumen lassen.

§ 42
Anfertigung des Protokolls

(1) Von den Sitzungen des Rates wird ein Protokoll gefertigt. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht für geheime Abstimmungen. Es kann ferner verlangen, dass wesentliche Punkte der Ausführungen in kurz gefasster Form in das Protokoll aufgenommen werden.

(2) Bei namentlicher Abstimmung ist die Entscheidung jedes Ratsmitgliedes in dem Protokoll zu vermerken.

(3) Das Protokoll muss im Falle des Mitwirkungsverbotes erkennen lassen, wer von den in der Anwesenheitsliste aufgeführten Ratsmitgliedern bei einzelnen Gegenständen nicht mitgewirkt und den Beratungsraum verlassen hat.

(4) Das Protokoll ist von der/dem Ratsvorsitzenden, dem Oberbürgermeister und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll in der nächsten Sitzung dem Rat zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Genehmigungsvermerk ist von der/dem Ratsvorsitzenden und einem Ratsmitglied zu unterzeichnen. Über die Genehmigung ~~der Niederschrift~~des Protokolls der letzten Ratssitzung vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

(5) Nach der Genehmigung ~~der Niederschrift~~ kann das Ratsprotokoll über den öffentlichen Teil der Ratssitzung im Stadtarchiv während der allgemeinen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Ein Anspruch auf Überlassung eines Protokollauszuges besteht nicht. Das Protokoll über die öffentliche Sitzung des Rates wird in Form einer digitalen Kopie im Internetangebot der Stadt veröffentlicht.

§ 43
Ton- und Videoaufzeichnungen

Von jeder öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Rates werden Ton- und Videoaufzeichnungen gefertigt. Von jeder Sitzung des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Stadtbezirksräte werden Tonaufzeichnungen gefertigt. Näheres regelt die Hauptsatzung.

III. Abschnitt: Verwaltungsausschuss

§ 44

Sitzungen des Verwaltungsausschusses

(1) Der Oberbürgermeister beruft den Verwaltungsausschuss nach Bedarf ein und führt den Vorsitz. Er hat ihn einzuberufen, wenn vier Beigeordnete es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Im Verhinderungsfall erfolgent die Einberufung und Aufstellung der Tagesordnung durch eine/n der die Bürgermeisterinnen/den Bürgermeister im Benehmen mit dem allgemeinen Vertreter.

(2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Tage; bei Eilfällen wird die Ladungsfrist auf einen Tag abgekürzt. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen sind den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses und nachrichtlich ihren Vertreterinnen/Vertretern (§ 75 Abs. 1 Satz 3 NKomVG) zuzuleiten. Nach erfolgter Ladung kann in Eilfällen die Tagesordnung durch weitere Tagesordnungspunkte, über die in der Sitzung Beschlüsse gefasst werden sollen, ergänzt werden. Über die Frage der Eilbedürftigkeit entscheidet der Oberbürgermeister. Den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses und nachrichtlich ihren Vertreterinnen/Vertretern ist die Ergänzung der Tagesordnung spätestens 24 Stunden vor der Sitzung zuzuleiten. In den Fällen der §§ 18 Abs. 3 und 19 Abs. 4 GO entfällt eine Ladungsfrist.

(3) Anträge sind spätestens 9 Tage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch bei dem Oberbürgermeister zu stellen; im Übrigen gilt § 18 GO entsprechend. Dringlichkeitsanträge und Dringlichkeitsvorlagen können nachträglich nur dann in die Tagesordnung eingefügt werden, wenn der Verwaltungsausschuss dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt. Im Übrigen gilt § 19 GO entsprechend.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin/Zuhörer teilzunehmen; für sie gilt § 41 NKomVG entsprechend. Sie haben kein Rederecht. Der Verwaltungsausschuss kann von Fall zu Fall sonstige Personen hinzuziehen. Werden im Verwaltungsausschuss Einwohneranträge nach § 31 NKomVG (§ 22 GO) beraten, sollen die im Antrag benannten Vertreterinnen/Vertreter der Antragstellerinnen/Antragsteller Gelegenheit haben, ihr Anliegen auch mündlich zu erläutern.

(5) Für Anträge auf geheime oder namentliche Abstimmung ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses erforderlich. Im Übrigen gilt § 37 GO entsprechend.

(6) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Anderenfalls ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(7) Von den Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll ist allen Ratsmitgliedern zugänglich zu machen. § 2 GO ist zu beachten.

(8) Der Verwaltungsausschuss wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der Ausschüsse aufeinander abgestimmt wird.

(9) Im Übrigen finden für den Verwaltungsausschuss die Bestimmungen des I., II. und VII. Abschnittes entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus der Natur der Sache (z. B. § 12 Abs. 6 GO) oder dem Gesetz etwas anderes ergibt. § 41 Abs. 4 GO findet nur insoweit Anwendung, als das Rauchen und die Anfertigung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen in der Verwaltungsausschusssitzung untersagt ist, bzw. werden kann; das Telefonieren ist nur gestattet, wenn zwingende dienstliche Gründe dies erfordern.

IV. Abschnitt: Ausschüsse

A) Ausschüsse des Rates

§ 45
Anwendbare Vorschriften

Für die Ausschüsse nach § 71 NKomVG finden die Bestimmungen des I., II. und VII. Abschnittes entsprechende Anwendung, sofern sich nicht aus den §§ 46 bis 56 GO, aus der Natur der Ausschüsse oder aus dem Gesetz etwas anderes ergibt. § 41 Abs. 4 GO findet nur insoweit Anwendung, als das Rauchen und die Anfertigung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen in Ausschusssitzungen untersagt ist, bzw. werden kann; das Telefonieren ist nur gestattet, wenn zwingende dienstliche Gründe dies erfordern.

§ 46
Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Der Rat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden. Ausschüsse können vom Rat jederzeit aufgelöst und neu gebildet werden. Ein Ausschuss muss neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen des Rates entspricht und ein Antrag auf Neubesetzung gestellt wird.

(2) Der Rat beschließt über die Stärke eines jeden Ausschusses, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine bestimmte Zahl von Mitgliedern vorschreiben.

(3) Die Ausschüsse werden in der Weise gebildet, dass die vom Rat gemäß Abs. 2 festgelegten Sitze ~~auf die Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt werden, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben~~auf die Fraktionen und Gruppen im Verhältnis ihrer Stärke nach dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers in der Reihenfolge der absteigenden Höchstzahlen verteilt werden, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 0,5; 1,5; 2,5 usw. ergeben.~~.~~ Ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so entscheidet~~Über die Zuteilung übrig bleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen~~ das Los, das die/der Ratsvorsitzende zu ziehen hat. Die Fraktionen und Gruppen benennen die Mitglieder der Ausschüsse.

(4) Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte aller Ratsfrauen und Ratsherren~~Ratsmitglieder~~ an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der im Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zu. Ist dies nach Abs. 3 nicht gewährleistet, so wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein Sitz zugeteilt. Für die danach noch zu vergebenden Sitze ist Abs. 3 anzuwenden.

(5) Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach den Absätzen 3 und 4 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. Ratsfrauen oder Ratsherren~~Ratsmitglieder~~, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.

(6) Die sich nach den Abs. 3, 4 und 5 ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung stellt der Rat durch Beschluss fest.

(7) Der Rat kann einstimmig ein von den Regelungen der Absätze 3, 4 und 5 abweichendes Verfahren beschließen.

§ 47
Bürgerinnen/Bürger als Mitglieder von Ratsausschüssen

(1) Der Rat kann neben Ratsfrauen und Ratsherren andere Personen, z. B. Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, zu Mitgliedern der Ausschüsse berufen. Sie haben kein Stimmrecht. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Ratsfrauen und Ratsherren sein. Hiervon kann nur aus wichtigem Grund abgewichen werden. ~~Für jedes Bürgermitglied des Ausschusses für Vielfalt und Integration kann der Rat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter berufen.~~

(2) § 46 Abs. 3, 4, 6 und 7 GO findet Anwendung.

(3) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder werden durch den Oberbürgermeister über ihre Pflichten belehrt. Die Belehrung kann auch schriftlich erfolgen.

§ 48
Ausschussvorsitzende

(1) Die Fraktionen und Gruppen benennen die Vorsitzenden der Ausschüsse und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder gemäß § 71 Abs. 8 NKomVG. Der Rat kann einstimmig ein anderes Verfahren beschließen. Die hiernach bestimmten Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen/~~-~~Stellvertreter bestätigt der Rat durch feststellenden Beschluss.

(2) Ein Ratsmitglied soll nicht Vorsitzende/Vorsitzender von mehr als zwei Ausschüssen sein.

§ 49
Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Oberbürgermeister stellt im Benehmen mit der/ dem ~~-~~Ausschussvorsitzenden~~/dem Ausschussvorsitzenden~~ die Tagesordnung auf.

(2) Die/ der Ausschussvorsitzende ~~/der Ausschussvorsitzende und jedes Ratsmitglied, das dem Ausschuss angehört,~~ kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Im Übrigen gelten §§ 18 und 23 GO entsprechend.

§ 50
Ladung

(1) Die Ausschüsse werden von dem Oberbürgermeister oder in seiner Vertretung von einer Dezernentin bzw. einem Dezernenten im Einvernehmen mit der/dem Ausschussvorsitzenden eingeladen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Oberbürgermeister hat eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Sitzungen der Ratsausschüsse sollen möglichst nicht vor 15.00 Uhr beginnen. Dieses gilt nicht, wenn die Beratung des Haushalts auf der Tagesordnung steht.

(3) Die Ladungsfrist für Ausschusssitzungen beträgt grundsätzlich 5 Tage. Bei Eilfällen wird die Ladungsfrist auf 1 Tag abgekürzt. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

(4) Die Fraktionen und Gruppen erhalten rechtzeitig je eine Einladung und Tagesordnung von Ausschusssitzungen. Diese sind auf Wunsch auch einzelnen Ratsmitgliedern zu übersenden.

(5) Soweit ein Stadtbezirksrat im Rahmen der Haushaltsberatungen oder zu wichtigen Fragen, die den Stadtbezirk berühren, rechtzeitig zu hören ist (§§ 93 Abs. 2, 94 Abs. 1 und 2 NKomVG) oder Vorschläge, Anregungen und Bedenken der Stadtbezirksräte (§ 94 Abs. 3 NKomVG) behandelt werden, erhalten die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister,

die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden und fraktions- und gruppenlose Mitglieder des Stadtbezirksrates eine Einladung unter Beachtung der in Absatz 3 genannten Fristen und unter Mitteilung der betreffenden Tagesordnungspunkte der Ausschusssitzungen sowie die ~~Sachdarstellung~~ Unterlagen zu dem betreffenden Beratungsgegenstand~~Tagesordnungspunkt~~.

§ 51
Teilnahme an Sitzungen

(1) Für Ratsmitglieder in Ausschüssen mit Beschlussrechten nach § 6 der Hauptsatzung ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestimmen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Ausschuss vertreten, so kann sie eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen (§ 76 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 75 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 NKomVG). Ein Ratsmitglied in anderen Ratsausschüssen nach § 71 NKomVG, das an einer Sitzung, zu der es geladen ist, nicht teilnehmen kann, kann durch eine Vertreterin/einen Vertreter aus den Reihen ihrer/seiner Fraktion oder Gruppe mit vollem Stimmrecht vertreten werden.

(2) Jedes ~~Ratsfrau und jeder Ratsherr~~Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörerin/Zuhörer teilzunehmen. Die/der Ausschussvorsitzende kann einem~~r~~ Rats~~frau/einem Ratsherrn~~mitglied, ~~die/der~~das nicht dem Ausschuss angehört, das Wort erteilen. Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein~~e~~ ~~Ratsfrau/ein Ratsherr~~Ratsmitglied gestellt hat, ~~die/der~~das dem Ausschuss nicht angehört, so kann ~~sie/er~~es sich an der Beratung beteiligen.

(3) Die Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister oder die Stellvertreterinnen/ Stellvertreter haben das Recht, gehört zu werden, soweit Vorschläge, Anregungen oder Bedenken des jeweiligen Stadtbezirksrates beraten werden. Gleiches gilt, soweit der Stadtbezirksrat aufgrund einer Anhörung zu einer wichtigen Frage des eigenen oder übertragenen Wirkungskreises, die den Stadtbezirk berührt, oder im Rahmen der Bauleitplanung eine Stellungnahme abgegeben hat (§ 94 Abs. 1 und 2 NKomVG). Die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden und fraktions- oder gruppenlosen Mitglieder der Stadtbezirksräte sind berechtigt, soweit Fragen behandelt werden, in denen ein Anhörungsrecht des jeweiligen Stadtbezirksrates gegeben ist (§§ 93 Abs. 2, 94 Abs. 1 und 2 NKomVG), als Zuhörerin/Zuhörer ohne Rederecht teilzunehmen.

(4) Wird ein Einwohnerantrag gemäß § 31 NKomVG (§ 22 GO) in einem Ausschuss behandelt, sollen die im Antrag benannten Vertreterinnen/Vertreter der Antragstellerinnen/-Antragsteller Gelegenheit haben, ihr Anliegen auch mündlich zu erläutern.

(5) Der Oberbürgermeister und die/der jeweils zuständige Dezernentin/Dezernent nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse teil. Sie können sich durch eine von ihnen bestimmte Beschäftigte oder einen von ihnen bestimmten Beschäftigten vertreten lassen. Der Oberbürgermeister und die anderen Dezernentinnen/Dezernenten haben auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses persönlich teilzunehmen. Weitere von dem Oberbürgermeister bestimmte Beschäftigte sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

(6) Auf Verlangen des Ausschusses können auch andere sachverständige Personen hinzugezogen werden.

§ 52
Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Es gelten die §§ 62 und 64 NKomVG entsprechend.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung von öffentlichen Ausschusssitzungen sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 53
Ablauf der Sitzung und Abstimmung

(1) Die Sitzung läuft entsprechend der Regel in § 14 GO ab. Der Umfang der Beratung ist sachlich beschränkt auf den vom Rat festgelegten Zuständigkeitsbereich des Ausschusses.

(2) Für Anträge auf geheime oder namentliche Abstimmung ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Übrigen gilt § 37 GO entsprechend.

§ 54
Gemeinsame Sitzungen

(1) Wenn mehrere Ausschüsse gemeinsam über eine Angelegenheit beraten, hat jeder Ausschuss für sich abzustimmen und eine entsprechende Empfehlung abzugeben. Gehört ein Ratsmitglied mehreren Ausschüssen an, so hat dieses Ratsmitglied für jeden Ausschuss getrennt abzustimmen.

(2) Den Vorsitz in der gemeinsamen Sitzung führt die/der Vorsitzende des Ausschusses, der sachlich vorrangig für die Behandlung des Beratungsgegenstandes zuständig ist.

§ 55
Protokoll

(1) Über die Ausschusssitzung ist ein Protokoll entsprechend § 42 Abs. 1 bis 5 GO zu fertigen. Es ist von der/ dem Ausschussvorsitzenden~~/dem Ausschussvorsitzenden~~, von dem Oberbürgermeister oder der/dem von ihr/ihm beauftragten Beschäftigten und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen.

~~(2) Die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse müssen bis zum Schluss der Sitzung schriftlich festgelegt und von der/ dem Ausschussvorsitzenden /dem Ausschussvorsitzenden sowie von dem Oberbürgermeister oder der/dem von ihm bestimmten Beschäftigten unterzeichnet sein.~~

~~(3)~~(2) ~~Den Fraktions- und Gruppenvorsitzenden sowie auf Wunsch einzelnen Ratsmitgliedern ist je eine Abschrift der Niederschrift von den Ausschusssitzungen zuzusenden.~~ Den Ausschussmitgliedern soll eine Abschrift ~~der Niederschrift~~des Protokolls möglichst umgehend nach Unterzeichnung, spätestens mit den Beratungsunterlagen der nächsten Sitzung zugeleitet werden. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (§ 40 NKomVG, § 2 GO) bleibt unberührt. Von den Protokollen öffentlicher Ausschusssitzungen wird eine digitale Kopie des Protokolls im Internetangebot der Stadt veröffentlicht.

§ 56
Befugnisse bei ordnungswidrigem Verhalten

Die/ der Ausschussvorsitzende ~~/der Ausschussvorsitzende~~ hat auch die Befugnisse nach § 63 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 NKomVG. Die in § 63 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 NKomVG vorgesehenen Befugnisse bei ordnungswidrigem Verhalten verbleiben, wenn es sich um Ratsmitglieder handelt, auch dann beim Rat, wenn das ordnungswidrige Verhalten in einer Ausschusssitzung begangen wird.

B) Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

§ 57
Anwendbare Vorschriften

Für die auf besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 73 NKomVG beruhenden Ausschüsse finden die Bestimmungen des I., II., IV. und VII. Abschnittes der Geschäftsordnung nur entsprechende Anwendung, soweit nicht die besonderen Rechtsvorschriften die Zusammensetzung, die Form der Bildung, die Auflösung, den Vorsitz oder das Verfahren im Einzelnen regeln oder soweit sich nicht aus den §§ 45 bis 56 GO oder aus der Natur der Ausschüsse etwas anderes ergibt. § 51 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 GO findet keine Anwendung. Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder haben Stimmrecht, soweit in den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

C) Besetzung anderer gleichartiger Stellen

§ 58
Anwendbare Vorschriften

Hat die Stadt mehrere Vertreterinnen/Vertreter in andere gleichartige und unbesoldete Stellen (wie z. B. in Organe wirtschaftlicher Unternehmen, Vereine, Delegationen und andere) zu entsenden, so findet § 46 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3, 4 und 7 GO entsprechende Anwendung.

V. Abschnitt: Stadtbezirksräte

§ 59
Anwendbare Vorschriften

Für die Stadtbezirksräte finden die Bestimmungen des I., II. und VII. Abschnittes entsprechende Anwendung, sofern sich nicht aus den §§ 60 bis 69 GO, aus der Natur der Stadtbezirksräte oder aus dem Gesetz etwas anderes ergibt.

§ 60
Fraktionen und Gruppen

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Stadtbezirksräte können Fraktionen und Gruppen bilden. § 4 GO gilt entsprechend.

(2) Die Stadtbezirksräte dürfen keine Ausschüsse bilden (§ 91 Abs. 5 Satz 3 NKomVG).

§ 61
Einberufung und Sitzungsablauf der Stadtbezirksräte nach der Neuwahl

(1) Die erste Sitzung des Stadtbezirksrates findet binnen eines Monats nach Beginn der Wahlperiode statt; zu dieser Sitzung beruft die bisherige Bezirksbürgermeisterin/der bisherige Bezirksbürgermeister den Stadtbezirksrat ein.

(2) Zu Beginn dieser ersten Sitzung werden die Mitglieder des Stadtbezirksrates von der bisherigen Bezirksbürgermeisterin/dem bisherigen Bezirksbürgermeister auf die ihnen nach §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten hingewiesen und förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen ~~unparteiisch~~ wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Mitglieder, die nach der Wahl der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters erstmalig an einer Sitzung des Stadtbezirksrates teilnehmen, werden von dieser/diesem unverzüglich in gleicher Weise verpflichtet.

(3) Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die die Verpflichtete/der Verpflichtete zu unterzeichnen hat.

(4) Nach der Verpflichtung der Mitglieder des Stadtbezirksrates wählt der Stadtbezirksrat in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ihm am längsten angehörenden, anwesenden und ~~ältesten anwesenden,~~ hierzu bereiten Mitgliedes des Stadtbezirksrates aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden mit der Bezeichnung Bezirksbürgermeisterin/Bezirksbürgermeister für die Dauer der Wahlperiode. Bei gleicher Dauer der Stadtbezirksratszugehörigkeit entscheidet das Lebensalter.

(5) Nach der Übernahme des Vorsitzes durch die Bezirksbürgermeisterin/den Bezirksbürgermeister wählt der Stadtbezirksrat weiterhin in seiner ersten Sitzung zwei gleichberechtigte Vertreterinnen/Vertreter der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters (stellvertretende Bezirksbürgermeisterinnen/stellvertretende Bezirksbürgermeister).

§ 62
Sonstige Einberufung, Tagesordnung und Ladung

(1) Die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister beruft den Stadtbezirksrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie/er hat ihn unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der durch Gesetz oder die Hauptsatzung geregelten Zahl der Mitglieder des Stadtbezirksrates oder der Oberbürgermeister oder der Verwaltungsausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dieser Antrag ist schriftlich bei der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister einzureichen.

(2) Die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister stellt im Benehmen mit dem Oberbürgermeister die Tagesordnung auf. Der Oberbürgermeister kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(3) Die Ladungsfrist für Stadtbezirksratssitzungen beträgt grundsätzlich eine Woche. Bei Eilfällen kann die Ladungsfrist auf mindestens einen Tag abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Im Übrigen gilt § 19 GO entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung von öffentlichen Stadtbezirksratssitzungen sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 63
Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

Die Sitzungen der Stadtbezirksräte sind öffentlich. Für bestimmte Angelegenheiten kann der Stadtbezirksrat die Öffentlichkeit ausschließen, soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. § 13 GO gilt entsprechend.

§ 64
Teilnahme an Stadtbezirksratssitzungen

(1) Der Oberbürgermeister und die/der jeweils zuständige Dezernentin/Dezernent nehmen an den Sitzungen der Stadtbezirksräte teil. Sie können sich durch eine von ihnen bestimmte Beschäftigte oder einen von ihnen bestimmten Beschäftigten in der Sitzung vertreten lassen. Die Vertretung erfolgt grundsätzlich durch die Leiterin/den Leiter der Bezirksgeschäftsstelle. Der Oberbürgermeister und die anderen Dezernentinnen/Dezernenten haben persönlich teilzunehmen, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Stadtbezirksrats verlangt. Weitere von dem Oberbürgermeister bestimmte Beschäftigte sind berechtigt, an den Sitzungen der Stadtbezirksräte teilzunehmen.

(2) Die Personen nach Abs. 1 sind verpflichtet, den Stadtbezirksräten Auskunft zu erteilen; sie sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören.

(3) Die Mitglieder des Rates, die in dem Stadtbezirk wohnen oder in deren Wahlbereich der Stadtbezirk ganz oder teilweise liegt, gehören dem Stadtbezirksrat mit beratender Stimme an. Alle anderen ~~Mitglieder des Rates~~Ratsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilzunehmen. Sie haben kein Rederecht.

(4) Für die Teilnahme von Beschäftigten gemäß Abs. 1 und Mitgliedern des Rates gemäß Abs. 3 an den Stadtbezirksratssitzungen gilt § 41 NKomVG entsprechend.

(5) Auf Wunsch des Stadtbezirksrates muss der/die Stadtteilheimatpfleger/in im Rahmen der Stadtbezirksratssitzung über die von ihm/ihr geplanten, begonnenen und fertiggestellten Arbeiten jährlich berichten. Der/die Stadtteilheimatpfleger/in sollen bis Ende Februar eines jeden Jahres die jeweilige Stadtteilchronik dem Stadtarchiv zur Verfügung stellen.

§ 65
Ablauf der Sitzung, Fragestunde

(1) Die Sitzung läuft entsprechend der Regel in § 14 GO ab. Der Stadtbezirksrat kann mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode eine hiervon abweichende Reihenfolge beschließen.

(2) Einwohnerfragestunden finden vor, während oder am Ende des öffentlichen Teils der Stadtbezirksratssitzung statt. Jede Einwohnerin/jeder Einwohner ist berechtigt, in der Fragestunde eine Frage zu einem Beratungsgegenstand der Stadtbezirksratssitzung oder einer anderen Stadtbezirksratsangelegenheit zu stellen. Die Frage muss kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Eine Einwohnerfrage gilt als nicht gestellt, wenn sie mehr als drei Teilfragen zum Anfragegegenstand enthält. Entsprechendes gilt, wenn diese Begrenzung durch Aneinanderreihung oder Untergliederung umgangen werden soll. Sie darf keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Jede Fragestellerin/jeder Fragesteller ist berechtigt, eine mündliche Zusatzfrage zu demselben Fragegegenstand zu stellen. Fragen über Angelegenheiten des Stadtbezirksrates beantwortet die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister, solche über Angelegenheiten der Verwaltung der Oberbürgermeister oder dessen Vertreterin/Vertreter gemäß § 64 Abs. 1 GO. Eine Beantwortung erfolgt nur, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller in der Sitzung persönlich anwesend ist. Die Beantwortung der Fragen erfolgt mündlich.

§ 66
Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Stadtbezirksrates

Jedes Mitglied des Stadtbezirksrates ist berechtigt, Anträge zu stellen und Anfragen einzureichen. Kann eine Anfrage in der vorgesehenen Stadtbezirksratssitzung nicht beantwortet werden, soll die Beantwortung in der nächsten regulären Sitzung erfolgen. Den Stadtbezirksräten wird einmal pro Jahr eine Übersicht über die eingereichten Anträge und Anfragen inklusive des jeweiligen Bearbeitungsstandes vorgelegt. Im Übrigen gelten für Anträge die Vorschriften der §§ 18, 19, 20 und 27 GO und für Anfragen die Vorschriften der §§ 23, 24 GO entsprechend.

§ 67
Abstimmung

Für Anträge auf geheime oder namentliche Abstimmung ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Übrigen gilt § 37 GO entsprechend.

§ 68
Verfahren bei Anhörung der Stadtbezirksräte

Sofern der Stadtbezirksrat gemäß §§ 93 Abs. 2, 94 Abs. 1 und 2 NKomVG anzuhören ist, äußert er sich im Anhörungsverfahren durch einen empfehlenden Beschluss. Das Anhörungsverfahren soll vor der Behandlung der Angelegenheit in den Ausschüssen des Rates durchgeführt werden. Vor Eilentscheidungen nach § 89 NKomVG kann die Anhörung nach § 94 Abs. 1 NKomVG unterbleiben.

§ 69
Protokoll

(1) Das Protokoll ist entsprechend der Vorschrift des § 42 Abs. 1 bis 4 GO zu fertigen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist den Mitgliedern der Stadtbezirksräte zuzustellen. Dazu wird auf § 2 GO verwiesen.

(2) Nach Genehmigung kann das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtbezirksrates in der jeweiligen Bezirksgeschäftsstelle während der allgemeinen Öffnungszeiten von jeder/jedem eingesehen werden. Ein Anspruch auf Überlassung eines Protokollauszuges besteht nicht. Zudem wird eine digitale Kopie des Protokolls im Internetangebot der Stadt veröffentlicht.

VI. Abschnitt: Kommissionen/Beiräte

§ 70
Kommissionen/Beiräte

Der Rat kann Kommissionen und Beiräte bilden und entscheidet über die Art und Weise ihrer Beteiligung. Entscheidungsbefugnisse können Kommissionen und Beiräten nicht übertragen werden.

VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 71
Berechnung der Fristen

Soweit in dieser Geschäftsordnung Fristen genannt werden, sind die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden. Bei der Berechnung der Fristen rechnet der Tag des Zuganges der Ladung, der Anträge usw. und der Tag der Sitzung nicht mit.

§ 72
Änderung der Geschäftsordnung

(1) Änderungen dieser Geschäftsordnung werden vom Rat beschlossen. Sie werden 14 Tage nach der Beschlussfassung wirksam.

(2) Will der Rat im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es hierzu eines Beschlusses von zwei Dritteln der Zahl der gesetzlichen Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung gem. § 27 Abs. 1 GO. Von zwingenden gesetzlichen Vorschriften kann nicht abgewichen werden.

§ 73
In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.